

# Entwurf FIFA-Statuten Task Force Statutenrevision

Ausführungsbestimmungen zu  
den Statuten  
Geschäftsordnung des Kongresses

Entwurf FIFA-Statuten

Task Force Statutenrevision

Ausführungsbestimmungen zu den Statuten

Geschäftsordnung des Kongresses

## 2 INHALT

<b>Seite</b>	<b>Artikel</b>	
4–5		Definitionen
6–9		1–8 I. Allgemeine Bestimmungen
10–15	9–18	II. Mitgliedschaft
16		19 III. Ehrenpräsident, Ehrenvizepräsident und Ehrenmitglied
17–19	20	IV. Konföderationen
20–40	<del>21–56</del> <u>61</u>	V. Organisation
21–26	22–29	A. Kongress
27–29	30–31	B. Exekutivkomitee
30		32 C. Präsident
31		33 D. Dringlichkeitskomitee
32–40	<del>34–56</del> <u>61</u>	E. Ständige Kommissionen
41–43 <del>57</del> <u>62–61</u> <u>66</u>		VI. Rechtsorgane und Disziplinarmaßnahmen
44–46 <del>62</del> <u>67–64</u> <u>69</u>		VII. Schiedsgerichtsbarkeit
47 <del>65–66</del> <u>70–71</u>		VIII. Anerkennung von FIFA-Entscheidungen
48–49 <del>67</del> <u>72–68</u> <u>73</u>		IX. Generalsekretariat
50–51 <del>69</del> <u>74–73</u> <u>78</u>		X. Finanzen
52 <del>74–75</del> <u>79–80</u>		XI. Rechte an Wettbewerben und Veranstaltungen
53–55 <del>76</del> <u>81–80</u> <u>85</u>		XII. Wettbewerbe
53 <del>76</del> <u>81</u>		A. Endrunden von FIFA-Wettbewerben
54–55 <del>77</del> <u>82–80</u> <u>85</u>		B. Internationale Spiele und Wettbewerbe
56 <del>81–83</del> <u>86–88</u>		XIII. Schlussbestimmungen

**Seite            Artikel**

**AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN STATUTEN**

57		1–2	I.	Aufnahme in die FIFA
58		3–4	II.	Spiel- und Spielervermittler
59–61	5–8		III.	Spielberechtigung für Verbandsmannschaften
62		9	IV.	Sportliche Integrität
63		10	V.	Spielregeln
64–65	11–13		VI.	Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten
66		14–15	VII.	Schlussbestimmungen
67–73	1– <del>11</del> <a href="#">12</a>			Geschäftsordnung des Kongresses

## 4 INHALT

### **DEFINITIONEN**

Die nachfolgenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

**1** FIFA: „Fédération Internationale de Football Association“.

**2** Verband: ein von der FIFA anerkannter Fussballverband. Er ist Mitglied der FIFA, es sei denn, es ergibt sich aus dem Text eine andere Bedeutung.

**3** Liga: eine einem Verband untergeordnete Organisation.

**4** Die britischen Verbände: die vier Verbände des Vereinigten Königreiches: The Football Association, The Scottish Football Association, The Football Association of Wales und The Irish Football Association (Nordirland).

**5** IFAB: „International Football Association Board“.

**6** Land: ein von der internationalen Staatengemeinschaft anerkannter, unabhängiger Staat.

**7** Konföderation: Zusammenschluss der von der FIFA anerkannten und einem gleichen Kontinent (oder einer vergleichbaren geografischen Region) angehörenden Verbände.

**8** Kongress: oberstes und gesetzgebendes Organ der FIFA.

**9** Exekutivkomitee: ausführendes Organ der FIFA.

**10** Mitglied: ein Verband, der vom Kongress in die FIFA aufgenommen wurde.

**11** Offizielle: alle Vorstandsmitglieder, Kommissionsmitglieder, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten, Trainer, Betreuer sowie die technischen, medizinischen und administrativen Verantwortlichen der FIFA, einer Konföderation, eines Verbands, einer Liga oder eines Klubs sowie alle weiteren Personen, die zur Einhaltung der FIFA-Statuten verpflichtet sind (ausser Spieler).

**12** Klub: Mitglied eines Fussballverbands (der Mitglied der FIFA ist) oder einer vom Fussballverband anerkannten Liga, das mindestens eine Mannschaft in einem Wettbewerb einsetzt.

## 6 DEFINITIONEN

~~12~~**13** Spieler: ein von einem Verband lizenzierter Fussballspieler.

~~12~~**14** Association Football: das durch die FIFA kontrollierte und gemäss den Spielregeln durchgeführte Spiel.

~~12~~**15** Offizieller Wettbewerb: ein von der FIFA oder einer Konföderation organisierter Wettbewerb für Verbandsmannschaften.

16 Klubvertreter: die offiziellen Vertreter eines Klubs, der einer der zwei höchsten professionellen und vom jeweiligen Verband anerkannten Liga eines Verbands angehört.

17 Unabhängigkeit: Ein Kandidat für das Amt des Vorsitzenden oder Vizevorsitzenden der Audit- und Compliance-Kommission, der Nominierungskommission oder einer der beiden Kammern der Ethikkommission gilt nicht als unabhängig, wenn er oder ein Familienmitglied (Ehepartner, Kind, Stiefkind, Elternteil, Bruder/Schwester, Mitbewohner, Elternteil des Ehepartners/Mitbewohners sowie Bruder/Schwester und Kind des Mitbewohners) in den letzten vier Jahren vor seinem Amtsantritt zu einem beliebigen Zeitpunkt:

- eine bezahlte Stelle bei oder einen Vertrag (direkt oder indirekt) mit der FIFA und/oder einem Mitglied, einer Konföderation, einer Liga oder einem Klub (einschliesslich ihnen angeschlossene Unternehmen/Organisationen) hatte;
- von einem externen Rechtsberater der FIFA oder dem FIFA-Buchprüfer beschäftigt wurde (und an der FIFA-Buchprüfung beteiligt war);
- bei einer gemeinnützigen Organisation, die die FIFA und/oder ein Mitglied, eine Konföderation, eine Liga oder ein Klub jährlich mit mehr als USD 100 000 unterstützt, eine bezahlte oder unbezahlte Stelle hatte.

NB: Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

~~I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN~~



## 8 II. MITGLIEDSCHAFT

### 1 Name und Sitz

1. Die Fédération Internationale de Football Association (FIFA) ist ein im ~~Handelsregister~~ Handelsregister eingetragener Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Der Sitz der FIFA befindet sich in Zürich; (Schweiz). Er kann nur durch einen Kongressbeschluss verlegt werden.

### 2 Zweck

Der Zweck der FIFA ist:

- a) den Fussball fortlaufend zu verbessern und weltweit zu verbreiten, wobei der völkerverbindende, erzieherische, kulturelle und humanitäre Stellenwert des Fussballs berücksichtigt werden soll, und zwar im Einzelnen durch die Förderung des Fussballs durch Jugend- und Entwicklungsprogramme;
- b) das Organisieren eigener internationaler Wettbewerbe;
- c) das Festlegen von Regeln und Bestimmungen sowie die Sicherstellung ihrer Durchsetzung;
- d) die Kontrolle des Association Football in all seinen Formen, indem alle notwendigen Massnahmen ergriffen werden, die die Verletzung der Statuten, Reglemente (einschliesslich des FIFA-Verhaltenskodexes und des FIFA-Ethikreglements) und Entscheide der FIFA sowie der Spielregeln verhindern;
- e) Integrität, Ethik und Fairplay zu fördern und dadurch zu verhindern, dass Methoden oder Praktiken (wie z. B. Korruption, Doping oder Spielmanipulation) vorkommen, die die Integrität der Spiele ~~oder~~ Wettbewerbe, Spieler, Offiziellen und Mitglieder gefährden oder zu Missbräuchen des Association Football führen

könnten.

### 3 Nicht-Diskriminierung und Kampf gegen den Rassismus

Jegliche Diskriminierung eines Landes, einer Einzelperson oder von ~~Personen-gruppen~~ Personengruppen aufgrund von Rasse, Hautfarbe, ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, ~~Politik~~ politischer oder sonstiger Anschauung, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, sexueller Orientierung oder aus einem anderen Grund ist unter Androhung der Suspension und des Ausschlusses verboten.

### 4 Förderung freundschaftlicher Beziehungen

1. Die FIFA fördert freundschaftliche Beziehungen:

a) zwischen Mitgliedern, Konföderationen, Klubs, Offiziellen und Spielern. Alle am Fussball beteiligten Personen und Organisationen sind zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und der Grundsätze des Fairplay zu verpflichten;

b) in der Gesellschaft zu humanitären Zwecken.

2. Die FIFA stellt zur Lösung jeglicher Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern, Konföderationen, Klubs, Offiziellen und Spielern entstehen können, die dafür notwendigen institutionellen Mittel zur Verfügung.

### 5 Spieler

Das Exekutivkomitee regelt den Status von Spielern und die Einzelheiten in Bezug auf deren Transfer sowie diesbezügliche Themen, insbesondere die Förderung der Ausbildung von Spielern durch die Klubs und den Schutz der Verbandsmannschaften, in

## 10 II. MITGLIEDSCHAFT

einem speziellen Reglement.

## 6 Spielregeln

1. Jedes Mitglied der FIFA hat Association Football nach den Spielregeln des IFAB zu spielen. Einzig der IFAB ist befugt, Spielregeln aufzustellen und zu ändern.
2. Der IFAB besteht aus acht Mitgliedern. Vier dieser Mitglieder werden von der FIFA und vier von den britischen Verbänden bezeichnet.
3. Die Aufgabe und die Zuständigkeit des IFAB sind in einem Sonderreglement festgehalten.
4. Jedes Mitglied der FIFA hat Futsal nach den vom ~~FIFA~~-Exekutivkomitee herausgegebenen Futsal-Spielregeln zu spielen.

## 7 Verhalten von Organen und Offiziellen

1. Die Organe und die Offiziellen halten sich bei ihren Tätigkeiten an die Statuten, Reglemente: (einschliesslich des FIFA-Verhaltenskodexes und des FIFA-Ethikreglements) und Entscheide ~~und das Ethikreglement~~ der FIFA.
2. Nach Konsultation mit der betreffenden Konföderation können Exekutivorgane der Mitgliedsverbände unter ausserordentlichen Umständen durch das Exekutivkomitee ihrer Funktion enthoben und für eine begrenzte Zeit durch ein Normalisierungskomitee ersetzt werden.

### 8

#### **Offizielle Sprachen**

1. Englisch, Spanisch, Französisch und Deutsch sind die offiziellen Sprachen der FIFA. Englisch ist die offizielle Sprache für Protokolle, den Schriftwechsel und Bekanntmachungen.
2. Die Mitglieder sind für die Übersetzung in ihre Landessprache verantwortlich.
3. Englisch, Spanisch, Französisch, Deutsch, Russisch, Arabisch und Portugiesisch sind die offiziellen Sprachen des Kongresses. Die Übersetzung in diese Sprachen erfolgt durch qualifizierte Dolmetscher. Die Delegierten können in ihrer Muttersprache sprechen, wenn die Übersetzung durch einen qualifizierten Dolmetscher in eine der offiziellen Kongresssprachen erfolgt.
4. Die Statuten, Ausführungsbestimmungen zu den Statuten, die Geschäftsordnung des Kongresses, Entscheide und Bekanntmachungen der FIFA werden in den vier offiziellen Sprachen abgefasst. Unterscheiden sie sich im Wortlaut, ist der englische Text massgebend.

**II. MITGLIEDSCHAFT**

## 9 Aufnahme, Suspension und Ausschluss

Der Kongress entscheidet über die Aufnahme, Suspension und den Ausschluss von Mitgliedern.

## 10 Aufnahme

1. Mitglieder der FIFA können Verbände werden, die in ihrem Land für die Organisation und Kontrolle des Fussballs in all seinen Formen verantwortlich sind. ~~In diesem Zusammenhang bezieht sich der Begriff „Land“ auf einen von der internationalen Staatengemeinschaft anerkannten, unabhängigen Staat.~~ Aus diesem Grund müssen die Mitglieder alle verschiedenen am Fussball beteiligten Parteien einbinden und dafür sorgen, dass diese direkt oder indirekt bei ihren jeweiligen Kongressen vertreten sind. In jedem Land wird nur ein Verband anerkannt. Ausnahmeregelungen gemäss Abs. 5 und 6 bleiben vorbehalten.

2. Eine Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn der Verband ~~vorher während mindestens zweier Jahre provisorisches~~ derzeit Mitglied ~~seiner~~ einer Konföderation ~~gewesen~~ ist. Das Exekutivkomitee kann ein Reglement für das Aufnahmeverfahren erlassen.

3. Ein Verband, der Mitglied der FIFA werden will, hat beim ~~FIFA~~-Generalsekretariat ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen.

4. Dem Aufnahmegesuch sind die rechtsgültigen Statuten des Verbands beizulegen, die zwingend folgende Bestimmungen enthalten müssen:

- a) jederzeit die Statuten, Reglemente (einschliesslich des FIFA-Verhaltenskodexes und des FIFA-Ethikreglements) und Entscheide der FIFA und seiner Konföderation zu befolgen;
- b) die gültigen Spielregeln einzuhalten;

c) die Zuständigkeit des in den Statuten genannten Court of Arbitration for Sport (CAS) anzuerkennen.

5. Jeder der ~~vier~~ britischen Verbände wird als Einzelmitglied der FIFA anerkannt.

6. Ein Fussballverband eines Gebiets, das die staatliche Unabhängigkeit noch nicht erlangt hat, darf mit Bewilligung des Verbands des Landes, dem das Gebiet ~~zugehört~~ angehört, um einen Beitritt zur FIFA ersuchen.

~~7. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten über das Aufnahmeverfahren. 8.~~ Dieser Artikel berührt den Status der heutigen Mitglieder nicht.

## 11 Antrag und Behandlung des Aufnahmegesuchs

1. ~~Das Exekutivkomitee beantragt beim~~ Der Kongress entscheidet auf Antrag des Exekutivkomitees über die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme ~~des~~ eines Verbands. Der um Aufnahme ersuchende Verband kann ~~seinen Antrag~~ sein Aufnahmegesuch im Kongress begründen.

2. ~~Das neue~~ Ein neues Mitglied erlangt seine Mitgliedschaftsrechte ~~und -pflichten~~ (einschliesslich des Stimm- und Wahlrechtes) und seine Mitgliedschaftspflichten unverzüglich nach erfolgter Aufnahme durch den Kongress. ~~Seine Delegierten sind ab sofort stimm- und wahlberechtigt.~~

## 12 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben folgende Rechte:

a) Teilnahme am Kongress;

b) Vorschläge zu den Punkten auf der Tagesordnung des Kongresses zu formulieren;



## 16 II. MITGLIEDSCHAFT

c) Kandidaten für das Amt des ~~FIFA~~-Präsidenten vorzuschlagen;

- d) Teilnahme an den durch die FIFA organisierten Wettbewerben;
- e) Teilnahme an den Unterstützungs- und Entwicklungsprogrammen der FIFA;
- f) alle anderen Rechte auszuüben, die aus diesen Statuten und anderen Reglementen hervorgehen.

2. Die Ausübung dieser Rechte steht unter Vorbehalt anderer Bestimmungen dieser Statuten und der anwendbaren Reglemente.

## 13 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

a) jederzeitige Einhaltung der Statuten, Reglemente (einschliesslich des FIFA-Verhaltenskodexes und des FIFA-Ethikreglements), Weisungen und Entscheide der Organe der FIFA sowie der Entscheide des Court of Arbitration for Sport (CAS) bei Berufungen in Übereinstimmung mit Art. ~~62~~67 Abs.-1 der FIFA-Statuten;

b) dafür zu sorgen, dass die eigenen Statuten fortlaufend und vollständig im Einklang mit den FIFA-Statuten stehen und diese einhalten;

c) Teilnahme an den durch die FIFA organisierten Wettbewerben;

~~e~~d) Bezahlung des Mitgliederbeitrags;

~~e~~e) Durchsetzung der Statuten, Reglemente (einschliesslich des FIFA-Verhaltenskodexes und des FIFA-Ethikreglements), Weisungen und Entscheide der Organe der FIFA gegenüber den eigenen Mitgliedern;

~~f~~f) Schaffung einer dem Mitglied direkt unterstellten Schiedsrichterkommission;

~~g~~g) Einhaltung der Spielregeln;

## 18 II. MITGLIEDSCHAFT

~~e~~h) seine Belange eigenständig zu bestimmen und sicherzustellen, dass die eigenen Mitgliedsbelange ohne Einflussnahme Dritter bestimmt werden;

~~h~~i) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus den Statuten und anderen Reglementen (einschliesslich des FIFA-Verhaltenskodexes und des FIFA-Ethikreglements) hervorgehen.

2. Die Verletzung der vorgenannten Pflichten durch ein Mitglied ~~führt~~kann zu Sanktionen gemäss diesen Statuten führen.

3 Die Verletzung von Abs.- 1 lit. ~~e~~h kann auch dann zu Sanktionen führen, wenn eine Einflussnahme Dritter ohne ein Verschulden des Mitglieds erfolgt.

## 14 Suspension

1. Für die Suspension eines Mitglieds ist der Kongress zuständig. Ein Mitglied, das die Mitgliedschaftspflichten schwer verletzt, kann jedoch vom ~~Exekutiv-komitee~~Exekutivkomitee mit sofortiger Wirkung suspendiert werden. Die Suspension gilt bis zum nächsten Kongress, sofern diese in der Zwischenzeit vom Exekutivkomitee nicht aufgehoben wird.

2. Eine Suspension muss beim nächsten Kongress durch eine Dreiviertelmehrheit der ~~abgegebenen Stimmen~~der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Wird sie nicht bestätigt, so gilt die Suspension als aufgehoben.

3. Mit einer Suspension verliert das Mitglied seine Mitgliedschaftsrechte. Die Mitglieder dürfen mit suspendierten Mitgliedern auf sportlicher Ebene keine Kontakte pflegen. Die Disziplinarkommission kann weitere Massnahmen verhängen.

4. Mitglieder, die innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Jahren nicht an mindestens zwei FIFA-Wettbewerben teilnehmen, verlieren ihr Stimmrecht beim Kongress und erlangen es erst wieder, wenn sie ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachgekommen sind.

## 15 **Ausschluss**

1. Der Kongress kann ein Mitglied ausschliessen:

- a) bei Nichteinhaltung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FIFA oder
- b) bei schweren Verstössen gegen die Statuten, Reglemente, Weisungen, und Entscheide ~~und das Ethikreglement~~ der FIFA oder
- c) bei Verlust der Eigenschaft als repräsentativer Fussballverband in seinem Land.

2. Für einen Ausschluss ist die ~~Anwesenheit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beim Kongress notwendig, und der Antrag auf Ausschluss muss mit~~ Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der ~~abgegebenen Stimmen angenommen werden~~ anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

## 16 **Austritt**

1. Jedes Mitglied kann auf das Ende eines Kalenderjahres aus der FIFA austreten. Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres beim Generalsekretariat eintreffen und hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

2. Der Austritt wird rechtskräftig, wenn das austretende Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FIFA und deren Mitgliedern erfüllt hat.

## 17 **Unabhängigkeit der Mitglieder und ihrer Organe**

1. Jedes Mitglied muss seine Belange eigenständig und ohne Einflussnahme Dritter bestimmen.
2. Die Organe eines Mitglieds dürfen nur mittels Wahlen oder durch Ernennungen innerhalb des Verbands bestimmt werden. Zu diesem Zweck müssen die Statuten der Mitglieder ein Verfahren vorsehen, das dem bestimmten Gremium bei der Wahl oder Ernennung völlige Unabhängigkeit garantiert.
3. Die Organe eines Mitglieds, deren Wahl oder Ernennung nicht unter Beachtung der Vorschrift in Abs. 2 durchgeführt wurde, werden von der FIFA nicht anerkannt. Dies gilt auch, wenn diese Organe nur interimistisch gewählt oder ernannt wurden.
4. Beschlüsse von Instanzen, die nicht gemäss den Bestimmungen von Abs. 2 gewählt oder ernannt wurden, werden von der FIFA nicht anerkannt.

## 18 **Status der Ligen und von anderen Vereinigungen von Klubs**

1. Ligen oder andere Vereinigungen von Klubs, die einem Mitglied der FIFA angeschlossen sind, sind diesem untergeordnet und müssen von diesem anerkannt werden. Die Statuten des Mitglieds legen die Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten dieser Vereinigungen fest. Statuten und Reglemente solcher Vereinigungen sind durch das Mitglied zu genehmigen.
2. Jedes Mitglied stellt sicher, dass die ihm angeschlossenen Klubs alle Entscheide im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft unabhängig von externen Instanzen treffen können. Dies gilt ohne Rücksicht auf die vom Klub gewählte Rechtsform. Das Mitglied hat auf jeden Fall sicherzustellen, dass weder natürliche noch juristische Personen (Holding und Tochtergesellschaften eingeschlossen) die Kontrolle über mehr als einen Klub ausüben können, sofern dadurch die Integrität der Spiele oder Wettbewerbe gefährdet sein könnte.



## 22 II. MITGLIEDSCHAFT

### ~~III. EHRENPRÄSIDENT, EHRENVIZEPRÄSIDENT UND EHRENMITGLIED~~

## 19 Ehrenpräsident, Ehrenvizepräsident und Ehrenmitglied

1. Der Kongress kann den Titel eines Ehrenpräsidenten, eines Ehrenvizepräsidenten oder eines Ehrenmitglieds ehemaligen Mitgliedern des ~~FIFA~~-Exekutivkomitees verleihen, die sich um den Fussball besonders verdient gemacht haben.
2. Der Vorschlag zur Ernennung steht dem Exekutivkomitee zu.
3. Die Träger des Titels eines Ehrenpräsidenten, eines Ehrenvizepräsidenten oder eines Ehrenmitglieds können am Kongress teilnehmen. Sie können das Wort ergreifen, haben jedoch kein Stimmrecht.



**IV. KONFÖDERATIONEN**

## 20 Konföderationen

1. Die Mitglieder ~~der FIFA~~, die dem gleichen Kontinent (oder einer vergleichbaren geografischen Region) angehören, haben sich zu folgenden, von der FIFA anerkannten Konföderationen zusammengeschlossen:

- a) Confederación Sudamericana de Fútbol – CONMEBOL
- b) Asian Football Confederation – AFC
- c) Union des associations européennes de football – UEFA
- d) Confédération Africaine de Football – CAF
- e) Confederation of North, Central American and Caribbean Association Football – CONCACAF
- f) Oceania Football Confederation – OFC

2. In Ausnahmefällen kann die FIFA einer Konföderation gestatten, einen Verband als Mitglied aufzunehmen, der geografisch einem anderen Kontinent, aber nicht dessen Konföderation angehört. Die Stellungnahme der geografisch zuständigen Konföderation ist erforderlich.

3. Jede Konföderation hat folgende Rechte und Pflichten:

a) die Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA zu befolgen ~~und~~, deren Befolgung durchzusetzen und insbesondere sicherzustellen, dass sich ihre Offiziellen an die Statuten, Reglemente (einschliesslich des FIFA-Verhaltenskodexes und des FIFA-Ethikreglements) und die Entscheide der FIFA halten;

b) mit der FIFA auf allen Gebieten eng zusammenzuarbeiten, die mit dem Erreichen des Zwecks gemäss Art. 2 und mit der Ausrichtung von internationalen

## 26 IV. KONFÖDERATIONEN

Wettbewerben zusammenhängen;

**c)** in Übereinstimmung mit dem internationalen Spielkalender eigene Interklub-Wettbewerbe zu organisieren;

**d)** in Übereinstimmung mit dem internationalen Spielkalender eigene internationale Wettbewerbe auszurichten, insbesondere für die Jugend bestimmte;

**e)** dafür zu sorgen, dass es ohne ihr Einverständnis und die Einwilligung der FIFA nicht zur Bildung von internationalen Ligen oder anderen ähnlichen Zusammenschlüssen von Klubs oder Ligen kommt;

**f)** Verbänden (Nichtmitgliedern) auf Antrag der FIFA den Status eines provisorischen Mitglieds zu gewähren. Dieser Status gibt diesen Verbänden das Recht, an den Wettbewerben und Tagungen dieser Konföderation teilzunehmen.

Die weiteren Rechte und Pflichten der provisorisch aufgenommenen Verbände richten sich nach den Statuten und Reglementen dieser Konföderationen. Provisorische Mitglieder können nicht an Endrunden von FIFA-Wettbewerben teilnehmen;

**g)** in Übereinstimmung mit diesen Statuten die ihnen im Exekutivkomitee zustehenden Mitglieder zu ernennen (unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Kongress);

**h)** den Kontakt und die Zusammenarbeit mit der FIFA im Rahmen von konsultativen Treffen aktiv und konstruktiv zum Wohle des Fußballs zu vertiefen und alle Probleme im Zusammenhang mit den Interessen der Konföderation sowie der FIFA zu behandeln und zu lösen;

**i)** sicherzustellen, dass die von der Konföderation für die Organe der FIFA bezeichneten oder in das Exekutivkomitee gewählten Vertreter ihre Tätigkeit in diesen Gremien im Geiste gegenseitiger Achtung, Solidarität, Anerkennung ~~und~~

Fairplay und persönlicher Integrität ausüben;

**j)** Kommissionen einzusetzen, die mit den entsprechenden Kommissionen der FIFA eine enge Zusammenarbeit pflegen;

**k)** unter besonderen Umständen mit Zustimmung der FIFA einem Verband einer anderen Konföderation (oder Klubs, die diesem Verband angehören) die Teilnahme an einem von ihr ausgerichteten Wettbewerb zu erlauben;

**l)** in enger Abstimmung mit der FIFA alle Massnahmen zu treffen, die für die Entwicklung des Fussballs auf dem betreffenden Kontinent notwendig erscheinen, wie Entwicklungsprogramme, Organisation von Kursen, Konferenzen usw.;

**m)** die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Organe zu bestellen;

**n)** die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel beizubringen.

**4.** Das Exekutivkomitee kann den Konföderationen weitere Aufgaben oder Kompetenzen übertragen. Die FIFA kann mit den einzelnen Konföderationen entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

**5.** Die Statuten und Reglemente der Konföderationen sind der FIFA zur Genehmigung zu unterbreiten.

## 28 IV. KONFÖDERATIONEN

### **V. ORGANISATION**

## 21 Organe, Integritätsprüfung, Altersgrenze und Amtsdauer

1. Der Kongress ist das oberste und gesetzgebende Organ.

2. Das Exekutivkomitee ist das ausführende Organ.

3. Das Generalsekretariat ist das administrative Organ.

4. Die ~~Ständigen~~ Rechtsorgane sind die rechtsprechenden Organe.

5. Die ständigen sowie die Ad-hoc-Kommissionen beraten und unterstützen das Exekutivkomitee bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Ihre wichtigsten Aufgaben und ihre Zusammensetzung sind in diesen Statuten festgeschrieben, die ~~Zusammensetzung, die~~ Funktionsweise und weitere Aufgaben ~~in speziellen Reglementen~~ sind im Organisationsreglement der FIFA festgehalten.

6. Bei der Besetzung der FIFA-Organe wird auf Vielfalt geachtet und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen angestrebt.

7. Personen, die ein offizielles FIFA-Amt (als Präsident, Vizepräsident, Mitglied des Exekutivkomitees, Mitglied einer der durch den Kongress gewählten ständigen Kommissionen oder Mitglied eines Rechtsorgans) bekleiden oder anstreben, das die Wahl oder Bestätigung durch den Kongress erfordert, werden vorher einer genauen Integritätsprüfung durch die Nominierungskommission unterzogen (inkl. Einholung eines Leumundszeugnisses, polizeilichen Führungs- oder vergleichbaren Zeugnisses) und müssen die für das jeweilige Amt erforderliche Integrität und Zuverlässigkeit besitzen. Vor Wiederwahlen oder Amtszeitverlängerungen wird diese Integritätsprüfung aktualisiert.

8. Die Wahl, Wiederwahl, Entsendung, Ernennung, Einsetzung, Bestätigung oder Berufung für ein Amt als Präsident, im Exekutivkomitee, in den ständigen Kommissionen, in den Ad-hoc-Kommissionen, in den Rechtsorganen, in den Bureaus oder in den

## 30 V. ORGANISATION

Ausschüssen oder für ein sonstiges Amt innerhalb der FIFA ist nur bis zur Vollendung des zweiundsiebzigsten Lebensjahres möglich, wobei der Zeitpunkt der Wahl, Wiederwahl, Entsendung, Ernennung, Einsetzung, Bestätigung oder Berufung ausschlaggebend ist.

9. Die Amtsdauer des Präsidenten ist auf 8 Jahre begrenzt (2 Amtszeiten von je 4 Jahren). Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivkomitees ist auf 12 Jahre begrenzt (3 Amtszeiten von je 4 Jahren). Die Amtsdauer der Vorsitzenden der Rechtsorgane ist auf 16 Jahre begrenzt (2 Amtszeiten von je 8 Jahren). Die Amtsdauer der Vorsitzenden der ständigen Kommissionen ist auf 16 Jahre begrenzt (4 Amtszeiten von je 4 Jahren). Die vorgenannten Amtszeitbeschränkungen gelten nur für das jeweilige Amt und die bisherige Amtsdauer wird bei einem Amtswechsel nicht angerechnet.

## A. KONGRESS

# 22

**Kongress**

1. Ein Kongress kann ein ~~Ordentlicher~~ordentlicher oder ~~Ausserordentlicher~~ausserordentlicher Kongress sein.
2. Der ~~Ordentliche~~ordentliche Kongress findet jedes Jahr statt. Das Exekutivkomitee legt Ort und Datum fest. Die Mitglieder werden spätestens drei Monate im Voraus schriftlich darüber informiert. Die formelle Einberufung erfolgt schriftlich und mindestens einen Monat vor dem Datum des Kongresses. Diese Einberufung enthält die Tagesordnung, den Bericht des Präsidenten, die Jahresrechnungen sowie den Bericht der ~~Buchprüfungsstelle~~Revisionsstelle.
3. Ein ~~Ausserordentlicher~~ausserordentlicher Kongress kann jederzeit durch das Exekutivkomitee einberufen werden.
4. Das Exekutivkomitee muss einen ~~Ausserordentlichen~~ausserordentlichen Kongress einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies durch ein schriftliches Gesuch verlangt. Das Gesuch muss die zu behandelnden Geschäfte nennen. Ein ~~Ausserordentlicher~~ausserordentlicher Kongress hat innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Gesuchs stattzufinden.
5. Ort, Datum und Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens zwei Monate vor dem Datum des ~~Ausserordentlichen~~ausserordentlichen Kongresses mitzuteilen. Die Tagesordnung eines ~~Ausserordentlichen~~ausserordentlichen Kongresses kann nicht abgeändert werden.
6. Der Kongress kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn zu Beginn des Kongresses zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.



## 23 Stimmrecht, Delegierte, Beobachter

1. Jedes Mitglied hat im Kongress eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Das Mitglied wird durch Delegierte vertreten. Eine Stellvertretung oder eine briefliche Stimmabgabe ist nicht gestattet.
2. Die Delegierten müssen dem Mitgliedsverband angehören, den sie vertreten, und vom zuständigen Organ dieses Verbands bestimmt worden sein.
3. Vertreter der Konföderationen können als Beobachter am Kongress teilnehmen.
4. Zwei Klubvertreter pro Konföderation können als Beobachter am Kongress teilnehmen.
5. Während der Dauer ihres Mandats können Mitglieder des Exekutivkomitees nicht zu Delegierten ihres Verbands bestimmt werden.
- ~~5.~~6. Der Präsident führt die Kongressverhandlungen gemäss der Geschäftsordnung des Kongresses.

## 24 Kandidaten für das Amt des ~~FIFA~~-Präsidenten, des Exekutivkomitees, der Vertreterin für die Belange des Frauenfußballs, der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission, der Nominierungskommission und der Rechtsorgane

1. Kandidaten für ~~das Amt des FIFA-Präsidenten können nur von den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Die Mitglieder müssen dem FIFA-Generalsekretariat den Namen des Kandidaten für das Amt des FIFA-Präsidenten spätestens zwei Monate vor Beginn des Kongresses schriftlich mitteilen.~~ die Ämter gemäss Art. 24
  - müssen im Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben;
  - dürfen im Zeitpunkt der Wahl das 72. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

- müssen urteils- und handlungsfähig gemäss den einschlägigen Bestimmungen des am Sitz der FIFA geltenden Rechts sein;
- müssen sich einer Integritätsprüfung unterziehen;
- müssen einen engen Bezug zum Fussballsport aufweisen;
- müssen Angehörige eines Staates sein, in dem ein Mitglied domiziliert ist.

Das Vorliegen dieser Wählbarkeitsvoraussetzungen ist durch amtliche Dokumente und ähnliche Belege nachzuweisen.

**2.** ~~Das Generalsekretariat informiert die Mitglieder spätestens einen Monat vor Beginn des Kongresses über die Namen der~~ Die Nominierungskommission prüft, ob die vorgeschlagenen Kandidaten– die vorstehend genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, und erstellt darüber einen entsprechenden Bericht, der den Mitgliedern spätestens einen Monat vor dem Kongress zugestellt wird. Die Nominierungskommission kann die entsprechenden Abklärungen ohne Rücksprache mit dem jeweiligen Kandidaten vornehmen. Das entsprechende Verfahren wird im Organisationsreglement der FIFA geregelt.

**3.** Kandidaturen für das Amt des Präsidenten können nur von den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Eine Kandidatur ist unter Vorbehalt der Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzungen gültig, wenn sie von insgesamt mindestens zehn Mitgliedern, die mindestens zwei verschiedenen Konföderationen angehören, unterstützt wird. Die Mitglieder müssen dem Generalsekretariat eine Kandidatur für das Amt des Präsidenten spätestens vier Monate vor Beginn des Kongresses schriftlich samt den unterstützenden Erklärungen der mindestens zehn Mitglieder mitteilen.

**4.** Kandidaten für das Amt des Präsidenten haben sich vor dem ersten Auftreten als Kandidat schriftlich explizit dem Regelwerk der FIFA zu unterstellen und die entsprechende Erklärung der Nominierungskommission zuzustellen. Ohne explizite Unterwerfungserklärung ist kein Kandidat zur Wahl für das Amt des Präsidenten zugelassen.

**5.** Die im Rahmen einer Kandidatur für das Amt des Präsidenten zu beachtenden Rahmenbedingungen werden im Reglement über Kandidaturen für das Amt des

## 34 V. ORGANISATION

Präsidenten geregelt. Dieses wird durch das Exekutivkomitee erlassen.

6. Kandidaturen für das Amt der Vertreterin für die Belange des Frauenfußballs können nur von den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Eine Kandidatur ist unter Vorbehalt der Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzungen gültig, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern, die mindestens zwei verschiedenen Konföderationen angehören, unterstützt wird. Die Mitglieder müssen dem Generalsekretariat eine Kandidatur für das Amt der Vertreterin für die Belange des Frauenfußballs spätestens vier Monate vor Beginn des Kongresses schriftlich samt den unterstützenden Erklärungen der mindestens drei Mitglieder mitteilen.

Die Vertreterin für die Belange des Frauenfußballs muss eine Person weiblichen Geschlechts sein. Das entsprechende Verfahren wird im Organisationsreglement der FIFA geregelt.

7. Das Exekutivkomitee kann unter Beachtung von Art. 34 Abs. 3 und Art. 62 Abs. 2, 3 und 4 Kandidaten für die Ämter der Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission, der Nominierungskommission und der Rechtsorgane vorschlagen. Das Exekutivkomitee bestimmt vorab, welche Konföderation über wie viele Sitze in der jeweiligen Kommission verfügt. Die Vorschläge müssen dem Generalsekretariat mindestens vier Monate vor Beginn des Kongresses schriftlich mitgeteilt werden. Das entsprechende Verfahren wird im Organisationsreglement der FIFA geregelt. Für die Mitglieder der Nominierungskommission führt die Ethikkommission die Tätigkeiten gemäss Art. 24 Abs. 2 hiervor aus.

## 25 Tagesordnung des ~~Ordentlichen~~ordentlichen Kongresses

1. Der Generalsekretär erstellt die Tagesordnung auf der Grundlage der Vorschläge des Exekutivkomitees und der Mitglieder. Vorschläge, die ein Mitglied dem Kongress unterbreiten will, sind beim Generalsekretariat spätestens zwei Monate vor dem Datum des Kongresses schriftlich und kurz begründet einzureichen.

2. Die Tagesordnung des Kongresses enthält zwingend folgende Geschäfte:

a) Feststellung der statutengemässen Einberufung und Zusammensetzung des Kongresses;

b) Genehmigung der Tagesordnung;

c) Ansprache des Präsidenten;

d) Bestimmung von fünf Mitgliedern zur Prüfung des Protokolls;

e) Bestimmung der Stimmzähler;

f) Suspension oder Ausschluss eines Mitglieds (sofern notwendig);

g) Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen Kongresses;

h) Tätigkeitsbericht (berichtet über die Tätigkeiten seit dem letzten Kongress);

i) Bericht der Audit- und Compliance-Kommission;

j) Vorlage der konsolidierten und revidierten Bilanz und der Erfolgsrechnung;

~~j~~k) Genehmigung der Jahresrechnungen;

## 36 V. ORGANISATION

- ~~k~~) Genehmigung des Budgets;<sup>+</sup>
- m) Aufnahme von Verbänden (sofern notwendig);
- ~~m~~n) Abstimmung über die Vorschläge auf Erlass oder Änderung der Statuten, der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses (sofern notwendig);
- ~~n~~o) Behandlung von Vorschlägen der Mitglieder und des Exekutivkomitees, sofern diese gemäss Abs.- 1 fristgerecht eingereicht wurden (sofern notwendig);
- ~~o~~p) Bezeichnung der ~~Buchprüfungsstelle~~ unabhängigen Revisionsstelle (sofern notwendig);
- ~~p~~q) Wahl des Präsidenten und ~~Einsetzung~~ /oder der Vertreterin für die Belange des Frauenfußballs sowie Bestätigung der Vizepräsidenten und übrigen Mitglieder des Exekutivkomitees (sofern notwendig);
- r) Wahl oder Absetzung der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Rechtsorgane, der Audit- und Compliance-Kommission sowie der Nominierungskommission (sofern notwendig);
- s) Abstimmung zur Bestimmung des Austragungsortes der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ (sofern notwendig).

3. Die Tagesordnung eines ~~Ordentlichen~~ ordentlichen Kongresses kann abgeändert werden, wenn drei Viertel der am Kongress anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

## 26

### Erlass und Änderung der Statuten, der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses

1. Der Kongress ist für den Erlass und die Änderung der Statuten, der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses

zuständig.

2. Vorschläge auf Änderung der Statuten müssen durch die Mitglieder oder durch das Exekutivkomitee beim Generalsekretariat schriftlich und kurz begründet eingereicht werden. Ein durch ein Mitglied eingereichter Vorschlag ist gültig, wenn er durch mindestens zwei weitere Mitglieder schriftlich unterstützt wird.

~~3. Für eine gültige Abstimmung über die Änderung der Statuten muss die absolute Mehrheit (Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied) der stimmberechtigten Mitglieder beim Kongress anwesend sein.~~ 4. Ein Vorschlag auf Änderung der Statuten ist angenommen, wenn drei Viertel der anwesenden und stimmberechtigten ~~und anwesenden~~ Mitglieder zustimmen.

~~5.~~ 4. Vorschläge auf Erlass oder Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses müssen durch ein Mitglied oder durch das Exekutivkomitee schriftlich und kurz begründet beim Generalsekretariat eingereicht werden.

~~6. Ein Vorschlag~~

~~5. Für die Annahme eines Vorschlags~~ auf Erlass oder Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses ~~ist angenommen, wenn die einfache~~ bedarf es der einfachen Mehrheit (50% + 1) der ~~stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder zustimmt.~~ abgegebenen und gültigen Stimmen.

## 27

### Wahlen, übrige Beschlüsse, erforderliche Mehrheiten

1. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Die geheime Wahl wird durch Abgabe von Wahlzetteln oder unter Zuhilfenahme elektronischer, das Wahlgeheimnis gewährleistender Zählmittel durchgeführt. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit einfacher Mehrheit (50% + 1) der abgegebenen und gültigen Stimmen auf die Durchführung einer geheimen Wahl verzichtet werden.

2. Alle anderen Beschlüsse werden, sofern eine Abstimmung notwendig ist, durch Handerheben oder unter Zuhilfenahme elektronischer Zählmittel gefasst. Kann durch

## 38 V. ORGANISATION

Handerheben keine sichere Mehrheit für die Annahme eines Antrags festgestellt werden, muss die Abstimmung durch Namensaufruf erfolgen. Die Mitglieder werden dem englischen Alphabet entsprechend zur Stimmabgabe aufgerufen.

3. Für die Wahl des Präsidenten sind im ersten Wahlgang zwei Drittel der ~~abgegebenen und gültigen~~ Stimmen der am Kongress anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im zweiten und gegebenenfalls in weiteren Wahlgängen genügt die ~~absolute~~ einfache Mehrheit (50% + 1) der abgegebenen und gültigen Stimmen. Bewerber sich mehr als zwei Kandidaten für das Amt des Präsidenten, so scheidet ab dem zweiten Wahlgang jeweils derjenige aus, der die kleinste Anzahl Stimmen auf sich vereinigen konnte, bis nur noch zwei Anwärter zur Wahl stehen.

4. ~~Sofern die Statuten nichts anderes festlegen, gilt für Abstimmungen~~ Für die Wahl der Vertreterin für die Belange des Frauenfußballs ist im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit. ~~Massgebend zur Bestimmung der einfachen Mehrheit sind die~~ (50% + 1) der abgegebenen und gültigen Stimmen. ~~Stimmhaltungen werden zur Berechnung der Mehrheiten nicht berücksichtigt.~~ erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist diejenige Kandidatin gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

5. Für die Wahl der Vorsitzenden, der Vizevorsitzenden und der Mitglieder der Rechtsorgane, der Audit- und Compliance-Kommission und der Nominierungskommission gelten diejenigen Kandidaten als gewählt, die mit Blick auf die freien Plätze am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

6. Für die Bestätigung durch den Kongress der von den Konföderationen für das Exekutivkomitee ernannten Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder für das Exekutivkomitee bedarf es der einfachen Mehrheit (50% + 1) der abgegebenen und gültigen Stimmen.

7. Die Wahl der Mitglieder der Rechtsorgane, der Audit- und Compliance-Kommission und der Nominierungskommission durch den Kongress bzw. die Bestätigung der von den Konföderationen für das Exekutivkomitee ernannten Vizepräsidenten und Mitglieder kann en bloc erfolgen. Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern hat jedoch eine separate Wahl bzw. Bestätigung eines bestimmten Kandidaten zu erfolgen.

8. Sofern die Statuten nichts anderes festlegen, gilt für Wahlen, Abstimmungen und

andere Beschlüsse die einfache Mehrheit (50% + 1) der abgegebenen und gültigen Stimmen.

9. Weitere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Kongresses geregelt. Das Exekutivkomitee erlässt das FIFA-Wahlreglement.



## 28 **Protokoll**

1. Der Generalsekretär ist für die Führung des Protokolls des Kongresses verantwortlich.
2. Das Protokoll des Kongresses wird durch die dafür gewählten Mitglieder geprüft.

## 29 **Inkrafttreten der Beschlüsse**

Kongressbeschlüsse treten für die Mitglieder 60 Tage nach Abschluss des Kongresses in Kraft, es sei denn, der Kongress legt einen anderen Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

## B. EXEKUTIVKOMITEE

## 30

**Zusammensetzung, Wahl des Präsidenten, und der Vertreterin für die Belange des Frauenfußballs, Bestätigung der Vizepräsidenten und der Mitglieder**

1. Das Exekutivkomitee umfasst ~~24~~25 Mitglieder:

1 Präsident, gewählt durch den Kongress  
~~8~~ ~~Vizepräsidenten~~ ~~und~~  
~~15~~

6 Vizepräsidenten, ernannt durch die Konföderationen und bestätigt durch den Kongress,  
1 Vertreterin für die Belange des Frauenfußballs, gewählt durch den Kongress,  
17 weitere Mitglieder, ernannt durch die Konföderationen und ~~Verbände~~ bestätigt durch den Kongress.

Der Vorsitzende der Audit- und Compliance-Kommission und der Vorsitzende der Nominierungskommission haben Einsitz im Exekutivkomitee, soweit Themen ihres Aufgabenbereiches betroffen sind. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

2. Der Präsident wird durch den Kongress gewählt. Die Wahl findet jeweils in dem auf die Weltmeisterschaft folgenden Jahr statt. Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt vier Jahre; sie beginnt nach dem Abschluss des Kongresses, in dem der Präsident gewählt worden ist. Eine Wiederwahl des Präsidenten ist nur einmal möglich.

3. Die Vertreterin für die Belange des Frauenfußballs wird durch den Kongress gewählt. Es muss sich um eine Person weiblichen Geschlechts handeln. Die Wahl erfolgt jeweils zwei Jahre nach der Austragung der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ statt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; sie beginnt nach dem Abschluss des Kongresses, in dem die Vertreterin für die Belange des Frauenfußballs gewählt worden ist.

4. Die Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Exekutivkomitees werden durch

## 42 V. ORGANISATION

die einzelnen Konföderationen ernannt. ~~Davon ausgenommen ist der Vizepräsident der vier britischen Verbände, der durch diese Verbände gewählt wird~~ und durch den Kongress bestätigt. Sämtliche Konföderationen ~~und die vier britischen Verbände~~ müssen einmalig beschliessen, wann sie ihre Mitglieder für das ~~FIFA~~-Exekutivkomitee ernennen bzw. wählen. Dieser Entscheid muss durch den nächsten Kongress der Konföderationen ~~und von den britischen Verbänden~~ innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Statuten gefällt werden. Die Konföderationen dürfen bei der jeweiligen Ernennung nur die Hälfte ihrer Mitglieder ernennen bzw. wieder ernennen (bei ungerader Zahl die Hälfte der zu ernennenden Mitglieder plus oder minus eins), wobei dies in einem Turnus von jeweils zwei Jahren stattzufinden hat. Die Amtsdauer der Mitglieder des Exekutivkomitees beträgt vier Jahre und beginnt nach der ~~Einsetzung~~ Bestätigung durch den Kongress. Eine nochmalige Ernennung und Bestätigung ist möglich. Ändert eine Konföderation ~~oder die vier britischen Verbände~~ das Ernennungs- bzw. Wahljahr in ihren Statuten, verlängert sich die Amtsdauer des Vizepräsidenten und der ernannten und bestätigten Mitglieder des Exekutivkomitees einmalig um ein Jahr.

Ein ~~eingesetztes~~ bestätigtes Mitglied des Exekutivkomitees kann vor Ablauf der Amtszeit nur durch den ~~FIFA-Kongress aus dem Amt entfernt werden.~~ Kongress seines Amtes enthoben werden, vorbehaltlich der Sanktionen bzw. Entscheide der Rechtsorgane der FIFA.

Den Konföderationen stehen folgende Sitze zu:

- a) CONMEBOL      Vizepräsident      (1)      Mitglieder      (2)
- b) AFC            Vizepräsident      (1)      Mitglieder      (3)
- c) ~~UEFA      Vizepräsidenten      (2)~~ UEFA            Vizepräsident      (1)  
Mitglieder      (5)
- d) CAF            Vizepräsident      (1)      Mitglieder      (3)
- e) CONCACAF      Vizepräsident      (1)      Mitglieder      (2)
- f) OFC            Vizepräsident      (1)      Mitglieder      (–)
- g) ~~Britische      Vizepräsident      (1)      Mitglieder      (–)~~  
~~Verbände~~

~~4.~~ 5. Im Exekutivkomitee können nicht gleichzeitig mehrere Mitglieder desselben Verbands

vertreten sein. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf den Präsidenten und die Vertreterin für die Belange des Frauenfußballs.

~~5. Die Amtsdauer der Vizepräsidenten und Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.~~

6. Übt der Präsident sein Amt endgültig nicht mehr aus oder ist er an der Ausübung verhindert, so wird er bis zum nächsten Kongress durch den amtsältesten Vizepräsidenten vertreten. Dieser Kongress wählt gegebenenfalls einen neuen Präsidenten.

~~7. Mitglieder des Exekutivkomitees, die ihr Amt nicht mehr ausüben, werden von den Konföderationen oder Verbänden, die sie ernannt haben, für den Rest der Amtsdauer unverzüglich ersetzt.~~ Übt die Vertreterin für die Belange des Frauenfußballs ihr Amt endgültig nicht mehr aus, kann das Exekutivkomitee bis zum nächsten Kongress eine andere, die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllende Vertreterin für die Belange des Frauenfußballs bestimmen.

8. Übt ein Mitglied des Exekutivkomitees sein Amt nicht mehr aus, so ernennt das Exekutivkomitee nach Rücksprache mit der entsprechenden Konföderation ein Ersatzmitglied, das bis zum nächsten Kongress den Sitz einnimmt. Das Ersatzmitglied muss die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

9. Wird ein durch eine Konföderation ernanntes Mitglied für das Exekutivkomitee vom Kongress nicht bestätigt, so ernennt das Exekutivkomitee nach Rücksprache mit der entsprechenden Konföderation ein Ersatzmitglied, das bis zum nächsten Kongress den Sitz einnimmt. Das Ersatzmitglied muss die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

## 31

### Befugnisse und Pflichten des Exekutivkomitees

1. Das Exekutivkomitee entscheidet in allen Fällen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kongresses fallen oder die nach Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen vorbehalten sind.
2. Das Exekutivkomitee tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
3. Das Exekutivkomitee wird vom Präsidenten einberufen. Auf Antrag von mindestens

## 44 V. ORGANISATION

~~13~~ acht Mitgliedern des Exekutivkomitees oder auf Antrag einer Konföderation hat der Präsident eine Sitzung einzuberufen.

4. Das Exekutivkomitee ernennt die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden ~~sowie die~~ und Mitglieder der ~~Ständigen~~ ständigen Kommissionen. ~~5. Das Exekutivkomitee ernennt die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden sowie die Mitglieder.~~ mit Ausnahme der Audit- und Compliance-Kommission, der Nominierungskommission und der Rechtsorgane, die vom Kongress gewählt werden.

~~6~~ 5. Der Präsident erstellt die Tagesordnung. Jedes Mitglied des Exekutivkomitees hat das Recht, Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, die sodann in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

~~7~~ 6. Das Exekutivkomitee kann bei Bedarf jederzeit die Schaffung von Ad-hoc-Kommissionen beschliessen.

7. Das Exekutivkomitee kann sich eine Geschäftsordnung geben, soweit die Fragen der internen Zusammenarbeit und Verfahrensfragen nicht bereits durch das Organisationsreglement der FIFA geregelt sind.

8. Das Exekutivkomitee ernennt ~~die Delegierten der FIFA für den IFAB.~~

~~9. Das Exekutivkomitee erstellt die Organisationsreglemente der Ständigen Kommissionen und Ad hoc Kommissionen. 10. Das Exekutivkomitee ernennt und entlässt auf Vorschlag des Präsidenten den Generalsekretär. Der Generalsekretär nimmt von Amtes wegen an allen Sitzungen der Kommissionen teil.~~

~~11~~ 9. Das Exekutivkomitee bestimmt den Ort und die Daten der Endrunden der FIFA-Wettbewerbe sowie die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften aus den verschiedenen Konföderationen. Dies gilt nicht für die Bestimmung des Austragungsortes der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™, der jeweils nach Massgabe von Art. 81 vom Kongress durch Abstimmung bestimmt wird.

~~12~~ 10. Das Exekutivkomitee genehmigt ~~das interne Organisationsreglement~~ sämtliche Reglemente der FIFA.

C. ~~PRÄSIDENT~~ Präsident32 **Präsident**

1. Der Präsident vertritt ~~rechtlich~~ die FIFA nach aussen.
2. Er ist im Besonderen verantwortlich für:
  - a) die Umsetzung der Entscheide des Kongresses und des Exekutivkomitees durch das Generalsekretariat;
  - b) die Kontrolle der Arbeiten des Generalsekretariats;
  - c) die Beziehungen zwischen der FIFA und den Konföderationen, Mitgliedern, politischen Instanzen und internationalen Organisationen.
3. Der Präsident hat allein das Recht, die Ein- oder Absetzung des Generalsekretärs vorzuschlagen.
4. Der Präsident führt den Vorsitz beim Kongress, bei allen Sitzungen des Exekutiv- und Dringlichkeitskomitees und der Kommissionen, deren Vorsitzender er ist, wobei er nicht Vorsitzender oder Vizevorsitzender der Audit- und Compliance-Kommission, der Nominierungskommission oder der Rechtsorgane sein darf.
5. Der Präsident stimmt im Exekutivkomitee mit. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.
6. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten ~~übernimmt~~ tritt der amtsälteste verfügbare Vizepräsident an seine ~~Aufgaben~~ Stelle.
7. Die weiteren Kompetenzen des Präsidenten sind im ~~internen~~ Organisationsreglement der FIFA festgehalten.

D. DRINGLICHKEITSKOMITEE

## 33 Dringlichkeitskomitee

1. Das Dringlichkeitskomitee behandelt alle Geschäfte, die einer unverzüglichen Erledigung zwischen zwei Sitzungen des Exekutivkomitees bedürfen. Das Komitee besteht aus dem ~~FFA~~-Präsidenten und je einem Vertreter der Konföderationen. Die Vertreter werden vom Exekutivkomitee für vier Jahre bestimmt und müssen diesem angehören.
2. Die Sitzungen des Dringlichkeitskomitees werden durch den Präsidenten einberufen. Sollte eine Einberufung innerhalb nützlicher Frist nicht möglich sein, so können Beschlüsse mit anderen Kommunikationsmitteln gefasst werden. Die Beschlüsse sind sofort rechtskräftig. Der Präsident informiert das Exekutivkomitee unverzüglich über die vom Dringlichkeitskomitee getroffenen Entscheide.
3. Die durch das Dringlichkeitskomitee getroffenen Entscheide sind bei der nächsten Sitzung des Exekutivkomitees zu bestätigen.
4. Kann der Präsident an einer Sitzung nicht teilnehmen, ~~wird er durch den amtsältesten verfügbaren Vizepräsidenten vertreten.~~ tritt der amtsälteste verfügbare Vizepräsident an seine Stelle.
5. Ist ein Mitglied verhindert oder befangen, ist der Präsident berechtigt, einen Ersatzmann aus dem Exekutivkomitee zu bezeichnen. Der Ersatzmann muss derselben Konföderation angehören wie das verhinderte oder befangene Mitglied.

## E. STÄNDIGE KOMMISSIONEN

## 34 Ständige Kommissionen

1. Die ~~Ständigen~~ständigen Kommissionen sind:

- a) die Finanzkommission
- ~~b) die Auditkommission~~ b) die Audit- und Compliance-Kommission
- c) die Nominierungskommission
- d) die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™
- ~~e)~~ die Organisationskommission für den FIFA Konföderationen-Pokal
- ~~e)f)~~ die Organisationskommission für die Olympischen Fussballturniere
- ~~f) die Organisationskommission für die FIFA U-20-Weltmeisterschaft~~
- g) die Organisationskommission für die FIFA U-~~17~~20-Weltmeisterschaft
- h) die Organisationskommission für die FIFA U-17-Weltmeisterschaft
- i) die Kommission für Frauenfussball und die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™
- ~~i)~~
- j) die Organisationskommission für die FIFA U-20-~~und~~Frauen-Weltmeisterschaft
- k) die Organisationskommission für die FIFA U-17-Frauen-Weltmeisterschaft
- l) die Futsal-Kommission



## 48 V. ORGANISATION

~~-j~~m) die ~~Kommission für Futsal und~~ Beach-Soccer-Kommission

~~-k~~n) die Kommission für Klubfussball

o) die Organisationskommission für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft

~~-p~~p) die Schiedsrichterkommission

~~— m) die Kommission für Technik und Entwicklung~~

q) die Fussballkommission

~~-r~~r) die Medizinische Kommission

s) die Entwicklungskommission

~~-e~~f) die Kommission für den Status von Spielern

~~-p~~u) die Kommission für rechtliche Angelegenheiten

~~-e~~v) die Kommission für Fairplay und soziale Verantwortung

~~-w~~w) die Medienkommission

~~-x~~x) die Kommission der Verbände

~~— t) die Fussballkommission~~

~~-u~~y) die Strategiekommission

~~-v~~z) der die Marketing- und ~~Fernsehausschuss~~ Fernsehkommission

aa) die Kommission für Stadien und Sicherheit

2. Die Vorsitzenden und die Vizevorsitzenden der ~~Ständigen~~ ständigen Kommissionen ~~müssen~~ können Mitglieder des Exekutivkomitees sein, mit Ausnahme des Vorsitzenden und Vizevorsitzenden der ~~Auditkommission~~ Audit- und Compliance-Kommission und der

Nominierungskommission, die nicht Mitglieder des Exekutivkomitees sein dürfen, und des Vorsitzenden und Vizevorsitzenden der Finanzkommission, die Mitglieder des Exekutivkomitees sein müssen.

3. Die ~~Mitglieder der Ständigen~~ Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission und der Nominierungskommission werden vom Kongress gewählt. Sie müssen insgesamt über die zur ordnungsgemässen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Die übrigen Mitglieder der ständigen Kommissionen werden vom Exekutivkomitee auf Vorschlag der Mitglieder, des ~~FIFA~~-Präsidenten oder der Konföderationen ernannt. Die ständigen Kommissionen sind so zusammzusetzen, dass ihre Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemässen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der ~~Ständigen~~ ständigen Kommissionen werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt oder ernannt. Eine Wiederwahl, eine erneute Ernennung ~~wie~~ sowie eine jederzeitige Abberufung sind möglich, wobei eine solche bei den durch den Kongress gewählten Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitgliedern der ständigen Kommissionen nur durch den Kongress erfolgen kann.

4. Die ~~Zusammensetzung, die~~ ständigen Kommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern. Bei deren Zusammensetzung soll grundsätzlich auf eine demokratische Verteilung der Ämter unter Berücksichtigung der Mitgliedsverbände geachtet werden. Für die Zusammensetzung der Kommission für Klubfussball gelten besondere Bestimmungen. Die Einzelheiten der kommissionsinternen Zusammenarbeit und der spezifischen Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Kommissionen sind ~~in den entsprechenden Organisationsreglementen~~ im Organisationsreglement der FIFA festgehalten.

5. Der Vorsitzende vertritt die Kommission und führt die Geschäfte gemäss dem ~~entsprechenden~~ Organisationsreglement der FIFA.

6. Jede Kommission kann zur Erledigung dringender Aufgaben bei Bedarf ein „Bureau“<sup>23</sup> und/oder einen „Ausschuss“ einsetzen.

~~7. Jede Kommission kann dem Exekutivkomitee Änderungen ihres Reglements vorschlagen.~~

### 35 Finanzkommission

Die Finanzkommission überwacht die finanzielle Führung und berät das Exekutivkomitee in finanziellen Fragen und der Vermögensverwaltung. Wesentliche Geschäfte der FIFA sowie Geschäfte von grundlegender Bedeutung gemäss Organisationsreglement der FIFA unterliegen einem Zustimmungsvorbehalt zugunsten der Finanzkommission. Weiter analysiert ~~sie das~~ die Finanzkommission die vom Generalsekretär ~~erstellte Budget~~ erstellten Budgets sowie die ~~Jahres-rechnungen~~ Jahresrechnungen und die konsolidierte Jahresrechnung und unterbreitet diese dem Exekutivkomitee zur Genehmigung. Einzelheiten zur Zuständigkeit der Finanzkommission, zur internen Zusammenarbeit und zu sonstigen Verfahrensfragen sind im Organisationsreglement der FIFA geregelt.

### 36 ~~Auditkommission~~ Audit- und Compliance-Kommission

~~Die Auditkommission~~ 1. Die Audit- und Compliance-Kommission gewährleistet die Vollständigkeit und Verlässlichkeit der finanziellen Rechnungslegung und überprüft ~~im Auftrag des Exekutivkomitees~~ die Jahresrechnungen und die konsolidierte Jahresrechnung sowie die Berichte der externen Buchprüfer.

2. Die Audit- und Compliance-Kommission berät und unterstützt das Exekutivkomitee bei der Überprüfung von Finanz- und Compliance-Fragen der FIFA, erstellt das Organisationsreglement und überwacht dessen Einhaltung.

3. Im Bereich Vergütung und Leistungen definiert die Audit- und Compliance-Kommission die übergeordnete Vergütungs- und Leistungspolitik der FIFA und beschliesst die Vergütung und Leistungen des Präsidenten, der Mitglieder des Exekutivkomitees, des Generalsekretärs und der unabhängigen Mitglieder der ständigen Kommissionen.

4. Einzelheiten zur Zuständigkeit der Audit- und Compliance-Kommission, zur internen Zusammenarbeit und zu sonstigen Verfahrensfragen sind im Organisationsreglement der FIFA geregelt.

5. Der Vorsitzende, Vizevorsitzende und die Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission werden vom Kongress für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und können nur durch den Kongress ihres Amtes enthoben werden.

6. Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende der Audit- und Compliance-Kommission müssen die zusätzlichen Unabhängigkeitskriterien gemäss Definition in diesen Statuten erfüllen.

## 37 Nominierungskommission

1. Die Nominierungskommission überprüft die Einhaltung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für das Amt des Präsidenten, der Vertreterin für die Belange des Frauenfussballs, der Mitglieder des Exekutivkomitees sowie der Mitglieder der durch den Kongress gewählten ständigen Kommissionen und der Rechtsorgane der FIFA im Hinblick auf deren Wahl bzw. Bestätigung und erstellt darüber einen entsprechenden Bericht, der den Mitgliedern der FIFA spätestens einen Monat vor dem Kongress zugestellt wird. Die Nominierungskommission kann die entsprechenden Abklärungen ohne Rücksprache mit dem jeweiligen Kandidaten vornehmen.

Die Nominierungskommission überprüft mindestens einmal pro Jahr das Vorliegen der zusätzlichen Unabhängigkeitskriterien bei den Vorsitzenden und Vizevorsitzenden der Audit- und Compliance-Kommission sowie beider Kammern der Ethikkommission.

Die oben dargestellte Überprüfung der zusätzlichen Unabhängigkeitskriterien wird für Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden oder Vizevorsitzenden bzw. für den amtierenden Vorsitzenden und Vizevorsitzenden der Nominierungskommission durch die Ethikkommission durchgeführt.

Das entsprechende Verfahren wird im Organisationsreglement der FIFA geregelt.

## 52 V. ORGANISATION

2. Der Vorsitzende, Vizevorsitzende und die Mitglieder der Nominierungskommission werden vom Kongress für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und können nur durch den Kongress ihres Amtes enthoben werden.

3. Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende der Nominierungskommission müssen die zusätzlichen Unabhängigkeitskriterien gemäss Definition in diesen Statuten erfüllen.

### 38 **Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™**

Die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™.

### 39 **Organisationskommission für den FIFA Konföderationen-Pokal**

~~38~~

Die Organisationskommission für den FIFA Konföderationen-Pokal ~~organi-siert~~organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag den FIFA Konföderationen-Pokal.

### 40 **Organisationskommission für die Olympischen Fussballturniere**

~~39~~

Die Organisationskommission für die Olympischen Fussballturniere organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements und gemäss der Olympischen Charta die Olympischen Fussballturniere.

### 41 **Organisationskommission für die FIFA U-20-Weltmeisterschaft**

~~40~~

Die Organisationskommission für die FIFA U-20-Weltmeisterschaft organisiert nach den

Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag die FIFA U-20-Weltmeisterschaft.

## ~~41~~ 42 **Organisationskommission für die FIFA U-17-Weltmeisterschaft**

Die Organisationskommission für die FIFA U-17-Weltmeisterschaft organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag die FIFA U-17-Weltmeisterschaft.

## ~~42~~ 43 **Kommission für Frauenfußball und die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™**

Die Kommission für Frauenfußball und die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ und behandelt im Allgemeinen alle im Zusammenhang mit dem Frauenfußball stehenden Fragen.

~~Organisationskommission für die  
43  
FIFA U-20- und U-17-Frauen-Weltmeisterschaft~~

~~Die Organisationskommission für die FIFA U-20- und U-17-Frauen-Weltmeisterschaft organisiert nach den Bestimmungen der für diese Wettbewerbe geltenden Reglemente, den Pflichtenheften und den Veranstaltungsverträgen die FIFA U-20- und die U-17-Frauen-Weltmeisterschaft.~~

## ~~44~~ ~~Kommission für Futsal und Beach Soccer~~ Organisationskommission für die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft

~~Die Kommission für Futsal und Beach Soccer organisiert nach den Bestimmungen der für diese Wettbewerbe geltenden Reglemente, den Pflichtenheften und den Veranstaltungsverträgen die FIFA Futsal Weltmeisterschaft und die FIFA Beach Soccer Weltmeisterschaft, verfasst die Spielregeln für Futsal und Beach Soccer und behandelt im Allgemeinen alle im Zusammenhang mit Futsal und Beach Soccer stehenden Fragen.~~ Organisationskommission für die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag

## 54 V. ORGANISATION

die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft.

### **45** ~~Kommission für Klubfussball~~ Organisationskommission für die FIFA U-17-Frauen-Weltmeisterschaft

Die Organisationskommission für die FIFA U-17-Frauen-Weltmeisterschaft organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag die FIFA U-17-Frauen-Weltmeisterschaft.

### **46** Futsal-Kommission

Die Futsal-Kommission organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag die FIFA Futsal-Weltmeisterschaft und behandelt im Allgemeinen alle im Zusammenhang mit Futsal stehenden Fragen.

### **47** Beach-Soccer-Kommission

Die Beach-Soccer-Kommission organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag die FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft und behandelt im Allgemeinen alle im Zusammenhang mit Beach-Soccer stehenden Fragen.

### **48** Kommission für Klubfussball

1. Die Kommission für Klubfussball umfasst 14 Mitglieder:

1 Vorsitzender.

1 Vizevorsitzender.

1 Vertreter der aktiven Fussballspieler, der während mindestens zweier Saisons in der höchsten professionellen Liga des betreffenden Verbands gespielt haben muss. Falls er sich bereits aus dem aktiven Fussballgeschehen zurückgezogen hat, darf dies zum Zeitpunkt der Ernennung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegen.

11 weitere Mitglieder, die durch die Konföderationen vorgeschlagen und vom Exekutivkomitee ernannt werden.

Den Konföderationen steht mindestens je ein Sitz in der Kommission für Klubfussball zu.

2. Die Kommission für Klubfussball ~~organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag die FIFA Klub-Weltmeisterschaft und erörtert alle im~~ beschäftigt sich mit den Belangen des Klubfussballs innerhalb der FIFA, insbesondere mit der Vertretung der Interessen des Lizenz-/ Profifussballs im Zusammenhang mit der Festlegung des internationalen Spielkalenders, der Abstellung von Spielern sowie damit zusammenhängenden Versicherungsfragen, und erörtert alle im weltweiten Zusammenhang mit dem Klubfussball stehenden Fragen.

## 49 Organisationskommission für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft

Die Organisationskommission für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft ~~organisiert nach den Bestimmungen des für diesen Wettbewerb geltenden Reglements, dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag die FIFA Klub-Weltmeisterschaft.~~

## 46 50 Schiedsrichterkommission

Die Schiedsrichterkommission beschäftigt sich mit der Anwendung und ~~Auslegung~~ Auslegung von Spielregeln und kann dem Exekutivkomitee Vorschläge für die Änderung der Spielregeln unterbreiten. Sie bezeichnet für die Spiele der FIFA-Wettbewerbe die Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten.



## 51 Fussballkommission

Die ~~Kommission für Technik und Entwicklung beschäftigt sich~~ Fussballkommission beschäftigt sich mit Fragen des Fussballs, insbesondere mit seiner Struktur und der Beziehung zwischen Klubs, Ligen, Mitgliedern, Konföderationen und der FIFA sowie mit der Analyse der grundlegenden Aspekte der Ausbildung und der technischen Weiterentwicklung des Fussballs.

## ~~48~~ 52 **Medizinische Kommission**

Die Medizinische Kommission beschäftigt sich mit allen medizinischen Aspekten des Fussballs.

## 53 Entwicklungskommission

Die Entwicklungskommission befasst sich mit den globalen Entwicklungsprogrammen der FIFA. Sie erarbeitet und schlägt entsprechende Strategien vor, überprüft diese und analysiert und überwacht die in diesem Bereich den Mitgliedern und Konföderationen zugesprochene Unterstützung.

## <sup>49</sup>54 **Kommission für den Status von Spielern**

1. Die Kommission für den Status von Spielern erstellt und überwacht die Einhaltung des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern und legt den Status der Spieler für die verschiedenen FIFA-Wettbewerbe fest. Ihre Rechtsprechungskompetenz ist im Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern festgehalten.

2. Diese Kommission ist gemäss dem Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von ~~Spielern~~ Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten weiter für die Arbeit dieser Kammer verantwortlich.

## <sup>50</sup>55 **Kommission für rechtliche Angelegenheiten**

Die Kommission für rechtliche Angelegenheiten beschäftigt sich mit der Analyse der grundlegenden rechtlichen Probleme im Fussball und der Entwicklung der Statuten und Reglemente der FIFA, der Konföderationen und Mitglieder.

## <sup>51</sup>56 **Kommission für Fairplay und soziale Verantwortung**

## 58 V. ORGANISATION

Die Kommission für Fairplay und soziale Verantwortung ~~befasst~~ beschäftigt sich ~~weltweit~~ mit ~~allen~~ Fragen des Fairplay ~~in und um den Fussball, überwacht die Einhaltung des Fairplay und unterstützt und überwacht das soziale Verhalten aller Teilnehmer am Fussball.~~ fördert den Grundsatz des Fairplay und bekämpft weltweit Diskriminierung im Fussball. Sie beschäftigt sich zudem mit Fragen der sozialen Verantwortung und des Umweltschutzes im Zusammenhang mit der FIFA und deren Tätigkeiten.

### ~~52~~ 57 **Medienkommission**

Die Medienkommission beschäftigt sich mit den Arbeitsbedingungen der Medien bei Veranstaltungen der FIFA und pflegt die Zusammenarbeit mit internationalen Medienorganisationen.

### ~~53~~ 58 **Kommission der Verbände**

Die Kommission der Verbände beschäftigt sich mit der Beziehung der FIFA zu den Mitgliedern sowie der Einhaltung der FIFA-Statuten durch die Mitglieder und erarbeitet Vorschläge für eine optimale Zusammenarbeit. Weiter verfolgt die Kommission die Entwicklung der Statuten und Reglemente der FIFA, der Konföderationen und Mitglieder.

### ~~54~~ **Fussballkommission**

---

~~Die Fussballkommission beschäftigt sich mit Fragen des Fussballs, insbesondere mit seiner Struktur und der Beziehung zwischen Klubs, Ligen, Mitgliedern, Konföderationen und der FIFA.~~

### ~~55~~ 59 **Strategiekommission**

Die Strategiekommission beschäftigt sich mit den globalen Strategien für den Fussball und seiner politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung.

56 60 Marketing- und ~~Fernseh~~ Fernsehkommission

~~Der~~Die Marketing- und ~~Fernseh~~ Fernsehkommission berät das Exekutivkomitee bei der ~~Aus-~~  
~~arbeitung~~Ausarbeitung und Umsetzung der Verträge zwischen der FIFA und den Marketing- und Fernsehpartnern und analysiert die ausgearbeiteten Marketing- und Fernsehstrategien.

## 61 Die Kommission für Stadien und Sicherheit

Die Kommission für Stadien und Sicherheit berät betreffend Entwicklung und Umsetzung von modernen Stadion- und Sicherheitskonzepten und -standards. Sie erstellt das FIFA-Sicherheitsreglement und überwacht dessen Einhaltung. Weiter überwacht sie relevante Entwicklungen in den Bereichen Stadien und Sicherheit.



## 62

### Rechtsorgane

1. Die Rechtsorgane der FIFA sind:

a) die Disziplinarkommission

b) die ~~Berufungskommission~~ Ethikkommission

c) die ~~Ethikkommission~~ Berufungskommission

2. ~~Zuständigkeit und Verfahren dieser Organe sind im FIFA-Disziplinarreglement sowie im FIFA-Ethikreglement festgehalten.~~ Die Rechtsorgane bestehen aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und einer bestimmten Anzahl von weiteren Mitgliedern. Bei deren Zusammensetzung soll grundsätzlich auf eine demokratische Verteilung der Ämter unter Berücksichtigung der Mitgliedsverbände geachtet werden.

3. Die Rechtsorgane sind so zusammenzusetzen, dass ihre Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemässen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende der Rechtsorgane müssen zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigt sein. Die Amtsdauer beträgt acht Jahre. Eine Wiederwahl sowie eine jederzeitige Abberufung sind möglich, wobei die Mitglieder nur durch den Kongress ihres Amtes enthoben werden können.

Die Vorsitzenden und Vizevorsitzenden beider Kammern der Ethikkommission müssen die zusätzlichen Unabhängigkeitskriterien gemäss Definition in diesen Statuten erfüllen.

4. Der Vorsitzende, der Vizevorsitzende und die weiteren Mitglieder der Rechtsorgane werden vom Kongress gewählt und dürfen nicht Mitglied im Exekutivkomitee oder in einer der ständigen Kommissionen sein. Es gelten diejenigen Kandidaten als gewählt, die mit

Blick auf die freien Plätze am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

5. Zuständigkeit und Verfahren der Rechtsorgane sind im FIFA-Disziplinarreglement sowie im FIFA-Ethikreglement festgehalten.

~~3~~6. Die Rechtsprechungskompetenz von bestimmten Kommissionen bleibt vorbehalten.

## 63 Disziplinarkommission

~~58~~1. Die Disziplinarkommission

~~1. Die Disziplinarkommission setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und der als notwendig erachteten Anzahl von Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende müssen über eine juristische Ausbildung verfügen~~2. Die Kommission handelt nach dem FIFA-Disziplinarreglement. Sie entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende alleine entscheiden.

~~3~~2. Die Disziplinarkommission kann gegen Mitglieder, Klubs, Offizielle, Spieler, Spielvermittler und Spielervermittler die in den Statuten und dem FIFA-Disziplinarreglement festgehaltenen Sanktionen aussprechen.

~~4~~3. Vorbehalten bleibt die disziplinarische Kompetenz des Kongresses und des Exekutivkomitees in Bezug auf die Suspension und den Ausschluss von Mitgliedern.

4. Das Exekutivkomitee erlässt das FIFA-Disziplinarreglement.

## 64 Ethikkommission

1. Die Ethikkommission handelt nach dem FIFA-Ethikreglement. Sie ist in eine Untersuchungskammer und eine rechtsprechende Kammer aufgeteilt. Die rechtsprechende Kammer entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende alleine entscheiden.

2. Die Ethikkommission kann gegen Offizielle, Spieler, Spielvermittler und



## 64 VI. RECHTSORGANE UND DISZIPLINARMASSNAHMEN

Spielervermittler die in den Statuten, dem FIFA-Ethikreglement und dem FIFA-Disziplinarreglement festgehaltenen Sanktionen aussprechen.

3. Das Exekutivkomitee erlässt das FIFA-Ethikreglement.

## 65 Berufungskommission

1. Die Berufungskommission handelt nach dem FIFA-Disziplinarreglement bzw. dem FIFA-Ethikreglement. Sie entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende alleine entscheiden.

2. Die Berufungskommission ist für die Behandlung von Berufungen gegen Entscheide der Disziplinarcommission bzw. der Ethikkommission zuständig, die die Reglemente der FIFA nicht als endgültig bezeichnen.

3. Die Entscheide der Berufungskommission sind endgültig und für alle betroffenen Parteien verbindlich. Vorbehalten bleibt die Berufung beim Court of Arbitration for Sport (CAS).

**59** 66 **Disziplinarmaßnahmen**

Die Disziplinarmaßnahmen sind im Besonderen:

1. Gegen natürliche und juristische Personen:

- a) Ermahnung
- b) Verweis
- c) Geldstrafe
- d) Rückgabe von Preisen

2. Gegen natürliche Personen:

- a) Verwarnung
- b) Feldverweis
- c) Spielsperre
- d) Verbot, Umkleideräume zu betreten und/oder auf der Ersatzbank Platz zu nehmen
- e) Stadionverbot
- f) Verbot jeglicher im Zusammenhang mit dem Fussball stehender Tätigkeit

g) Soziale Arbeit

3. Gegen juristische Personen:

- a) Transfersperre
- b) Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit
- c) Austragung eines Spiels auf neutralem Platz
- d) Sperre eines Stadions
- e) Annullierung eines Spielergebnisses
- f) Ausschluss
- g) Forfait-Niederlage
- h) Abzug von Punkten

## 66 VI. RECHTSORGANE UND DISZIPLINARMASSNAHMEN

### i) Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse

~~4. Das Exekutivkomitee erlässt das FIFA-Disziplinarreglement.~~

#### ~~60 ——— Berufungskommission~~

---

~~1. Die Berufungskommission setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und der als notwendig erachteten Anzahl Mitglieder zusammen.~~

~~Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende müssen über eine juristische Ausbildung verfügen.~~

~~2. Die Kommission handelt nach dem FIFA-Disziplinarreglement. Sie entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende alleine entscheiden.~~

~~3. Die Berufungskommission ist für die Behandlung von Berufungen gegen Entscheide der Disziplinarkommission zuständig, die die Reglemente der FIFA nicht als endgültig bezeichnen.~~

~~4. Die Entscheide der Berufungskommission sind endgültig und für alle betroffenen Parteien verbindlich. Vorbehalten bleibt die Berufung beim Court of Arbitration for Sport (CAS).~~

#### ~~61 ——— Ethikkommission~~

---

~~1. Die Ethikkommission setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und der als notwendig erachteten Anzahl von Mitgliedern zusammen.~~

~~2. Die Ethikkommission handelt nach dem Ethikreglement der FIFA, das vom FIFA-Exekutivkomitee erlassen wird.~~

**VII. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT**

j) Wiederholung eines Spiels

## 68 VI. RECHTSORGANE UND DISZIPLINARMASSNAHMEN

## 67 Court of Arbitration for Sport (CAS)

1. Die FIFA anerkennt das CAS (Court of Arbitration for Sport) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängiges Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen der FIFA, den Mitgliedern, den Konföderationen, Ligen, Klubs, Spielern, Offiziellen und ~~lizenzieren~~ Spiel- und Spielervermittlern.
2. Für das Schiedsgerichtsverfahren gelten die Bestimmungen des Reglements für das Schiedsverfahren des CAS. Das CAS soll in erster Linie die verschiedenen Reglemente der FIFA sowie ergänzend das Schweizer Recht anwenden.

## ~~63~~ 68 Zuständigkeit des CAS

1. Berufungen gegen letztinstanzliche Entscheide der FIFA, insbesondere der Rechtsorgane, sowie auch gegen Entscheide der Konföderationen, der Mitglieder oder der Ligen, müssen innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntgabe des anzufechtenden Entscheids beim CAS eingereicht werden.
2. Das CAS kann nur angerufen werden, wenn alle anderen internen Instanzen ausgeschöpft wurden.
3. Das CAS behandelt keine Berufungen im Zusammenhang mit:
  - a) Verstößen gegen die Spielregeln;
  - b) Sperrern bis vier Spiele oder bis drei Monate (Dopingentscheide ausgenommen);
  - c) Entscheide, gegen die eine Berufung an ein unabhängiges und ordnungsgemäss einberufenes Schiedsgericht, das nach den Regeln eines Verbands oder einer Konföderation anerkannt ist, möglich ist.

## 70 VII. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

4. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige Entscheidungsorgan der FIFA oder ersatzweise das CAS können der Berufung aber aufschiebende Wirkung zukommen lassen.

5. Gegen verbandsintern endgültige Entscheide in Dopingangelegenheiten der Konföderationen, der Mitglieder oder der Ligen gemäss Abs.-1 und 2 steht der FIFA ein Berufungsrecht beim CAS zu.

6. Gegen verbandsintern endgültige Entscheide in Dopingangelegenheiten der FIFA, der Konföderationen, der Mitglieder oder der Ligen gemäss Abs.- 1 und 2 steht der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) ein Berufungsrecht beim CAS zu.

7. Verbandsintern endgültige Entscheide in Dopingangelegenheiten der Konföderationen, der Mitglieder oder der Ligen werden der FIFA und der WADA von der entscheidenden Instanz umgehend zugestellt. Die Berufungsfrist für die FIFA oder die WADA beginnt mit Zugang des verbandsintern endgültigen Entscheids in einer der offiziellen FIFA-Sprachen bei der FIFA bzw. der WADA.

### <sup>64</sup>69 **Verpflichtung**

1. Die Konföderationen, Mitglieder und Ligen verpflichten sich, das CAS als unabhängige richterliche Instanz anzuerkennen und dafür zu sorgen, dass sich ihre Mitglieder sowie die ihnen angeschlossenen Spieler und Offiziellen den Entscheiden des CAS fügen. Dasselbe gilt für ~~lizenzierte~~ Spiel- und Spielervermittler.

2. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der in den FIFA-Reglementen ausdrücklich vorbehaltenen Fälle. [Der ordentliche Rechtsweg ist auch für vorsorgliche Massnahmen aller Art ausgeschlossen.](#)

3. Die Verbände sind verpflichtet, in ihre Statuten oder Reglemente eine Bestimmung aufzunehmen, wonach es bei Streitigkeiten innerhalb des Verbands oder bei Streitigkeiten, die die Ligen, Mitglieder der Ligen, Klubs, Mitglieder der Klubs, Spieler, Offizielle und weitere Verbandsangehörige betreffen, verboten ist, an staatliche Gerichte

zu gelangen, soweit die FIFA-Reglemente oder zwingende Gesetzesvorschriften die Anrufung staatlicher Gerichte nicht ausdrücklich vorsehen oder vorschreiben. Anstelle staatlicher Gerichte ist eine Schiedsgerichtsbarkeit vorzusehen. Die genannten Streitigkeiten sind einem unabhängigen und ordnungsgemäss einberufenen Schiedsgericht, das nach den Regeln eines Verbands oder einer Konföderation anerkannt ist, oder dem CAS vorzulegen.

Die Verbände sind zudem verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Regelung innerhalb des Verbands, sofern nötig durch Überbindungsverpflichtung, ~~vor-gesehen~~ vorgesehen ist. Sie haben die Betroffenen bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zu sanktionieren und vorzusehen, dass Berufungen gegen solche Sanktionen unter Ausschliessung staatlicher Gerichtsbarkeit ebenfalls grundsätzlich und in gleicher Weise der Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt sind.



## 72 VII. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

### ~~VIII. ANERKENNUNG VON FIFA-ENTSCHEIDEN~~



## 70 Grundsatz

1. Die Konföderationen, Mitglieder und Ligen verpflichten sich, Entscheide der zuständigen FIFA-Instanzen, gegen die gemäss den vorliegenden Statuten nicht Berufung eingelegt werden kann, als endgültig anzuerkennen.
2. Sie verpflichten sich, alle Vorkehrungen zu treffen, damit ihre Mitglieder sowie die ihnen angeschlossenen Spieler und Offiziellen diese Entscheide anerkennen.
3. Dasselbe gilt für ~~lizenzierte~~-Spiel- und Spielervermittler.

## <sup>66</sup>71 Sanktionen

Verletzungen der vorstehenden Vorschriften werden in Übereinstimmung mit dem FIFA-Disziplinarreglement geahndet.

~~IX. GENERALSEKRETARIAT~~

## 76 VIII. ANERKENNUNG VON FIFA-ENTSCHEIDEN

67

## 72 Generalsekretariat

Das Generalsekretariat erledigt unter der Leitung des Generalsekretärs alle administrativen Geschäfte der FIFA.

## ~~68~~ 73 Generalsekretär

1. Der Generalsekretär ist der Geschäftsführer des Generalsekretariats.
2. Seine Anstellung erfolgt aufgrund eines dem Privatrecht unterliegenden Vertrags.
3. Er ist verantwortlich für:
  - a) die Ausführung der Beschlüsse des Kongresses und des Exekutivkomitees gemäss den Vorgaben des Präsidenten;
  - b) die Aufstellung des Jahres- und Vierjahresbudgets sowie etwaiger Nachträge;
  - c) die Verwaltung und getreue Buchführung der FIFA, einschliesslich der Aufstellung der Jahresrechnungen und der konsolidierten Jahresrechnung;
  - ~~e~~d) die Erstellung der Protokolle der Sitzungen des Kongresses, des ~~Exekutivkomitees~~ Exekutivkomitees, des Dringlichkeitskomitees, der ~~Ständigen~~ ständigen sowie der Ad-hoc-Kommissionen;
  - ~~e~~ die Korrespondenz der FIFA;
  - ~~f~~ die Beziehungen zu den Konföderationen, Mitgliedern und Kommissionen;
  - ~~g~~ die Organisation des Generalsekretariats;
  - ~~e~~h) die Anstellung und Entlassung des Personals des Generalsekretariats.

## 78 IX. GENERALSEKRETARIAT

~~h~~i) die Unterzeichnung von Entscheidungen im Auftrag der FIFA-Kommissionen, soweit in den entsprechenden Reglementen keine anderweitige Regelung vorgesehen ist.

4. Die leitenden Angestellten (Direktoren) des Generalsekretariats werden vom Generalsekretär ernannt. Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Präsidenten~~-auf~~

~~Vorschlag des Generalsekretärs ernannt.~~

**X. FINANZEN**



## 80 IX. GENERALSEKRETARIAT

## 74 Geschäftsperiode

1. Die Geschäftsperiode der FIFA beträgt vier Jahre und beginnt an jedem 1. Januar, der auf die Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ folgt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der FIFA sind, über die Geschäftsperiode gerechnet, grundsätzlich ausgeglichen zu gestalten. Mit der Bildung von Reserven ist die zukünftige Erfüllung der wichtigsten Aufgaben zu garantieren.
3. Der Generalsekretär ist für die Erstellung von jährlichen Jahresrechnungen und konsolidierten Jahresrechnungen der FIFA mit ihren Tochtergesellschaften auf den 31. Dezember verantwortlich.

~~70~~ ~~Buchprüfungsstelle~~

---

## 75 Revisionsstelle

Die ~~Buchprüfungsstelle~~ Revisionsstelle prüft die von der Finanzkommission ~~genehmigte Rechnung~~ genehmigten Jahresrechnungen und konsolidierte Jahresrechnung und erstellt einen Bericht, der dem Kongress vorgelegt wird. Die ~~Buchprüfungsstelle wird~~ Revisionsstelle ist eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und wird vor Ablauf der Geschäftsperiode, auf die sich ihre Prüfungstätigkeit erstreckt, für vier Jahre bezeichnet. Das Mandat kann erneuert werden.

## ~~71~~ 76 Jahresbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird jeweils am 1. Januar jedes Jahres zur Zahlung fällig. Neu aufgenommene Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag 30 Tage nach Ende des Kongresses zu bezahlen, der sie aufgenommen hat.

## 82 X. FINANZEN

2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird alle vier Jahre auf Vorschlag des Exekutivkomitees durch den Kongress festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist für alle Mitglieder gleich und beträgt höchstens USD 1000.

### 77 Verrechnung

Die FIFA kann ihre Forderungen mit den Guthaben von Mitgliedern verrechnen.

### 78 Abgaben

1. Die Mitglieder schulden der FIFA von allen Länderspielen zwischen zwei A-Verbandsmannschaften eine Abgabe. Unter den Begriff Länderspiele fallen auch die Spiele, die im Rahmen der Olympischen Fussballturniere ausgetragen werden. Die Abgabe wird gemäss den Bestimmungen im Reglement für internationale Spiele auf der Grundlage der Bruttoeinnahmen berechnet und ist vom Mitglied zu bezahlen, in dessen Land die Partie gespielt wird.
2. Die FIFA kann auf internationalen Spielen, an denen Ad-hoc-Mannschaften beteiligt sind, gemäss Reglement für internationale Spiele eine Abgabe verlangen.
3. Die Konföderationen können unabhängig von der FIFA eine Abgabe verlangen. Einzelheiten regeln die Statuten oder Reglemente der Konföderationen.
4. Die Mitglieder können für Spiele auf ihrem Gebiet unabhängig von der FIFA und ihrer Konföderation gemäss ihren Statuten und Reglementen eine Abgabe verlangen.

~~XI. RECHTE AN WETTBEWERBEN UND VERANSTALTUNGEN~~

## 84 X. FINANZEN

74

## 79 Rechte

1. Die FIFA, ihre Mitglieder und die Konföderationen sind ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche und rechtliche Einschränkung originäre Eigentümer aller Rechte, die an den Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, entstehen können. Zu diesen Rechten gehören insbesondere Vermögensrechte aller Art, audiovisuelle und hörfunktechnische Aufnahme-, Wiedergabe- und Ausstrahlungsrechte, multimediale Rechte, Marketing- und Promotionsrechte und Immaterialgüterrechte wie Kennzeichen- und Urheberrechte.
2. Das Exekutivkomitee entscheidet über die Art und Weise der Verwertung und über den Umfang der Nutzung dieser Rechte und erlässt zu diesem Zweck spezielle Bestimmungen. Das Exekutivkomitee entscheidet, ob es diese Rechte alleine, oder zusammen mit Dritten verwerten will oder durch Dritte verwerten lassen will.

## ~~75~~ 80 Bewilligung

1. ~~Die~~ Allein die FIFA, ihre Mitglieder und die Konföderationen sind dafür zuständig, für Fussballspiele und Veranstaltungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, ~~ausschliesslich zuständig~~, die Verbreitung mittels Bild- und Ton- und anderer Datenträger zu bewilligen, und dies ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche, technische und rechtliche Beschränkungen der Verbreitung.
2. Das Exekutivkomitee erlässt hierzu ein spezielles Reglement.

## 86 XI. RECHTE AN WETTBEWERBEN UND VERANSTALTUNGEN

### **XII. WETTBEWERBE**

## A. ENDRUNDEN VON FIFA-WETTBEWERBEN

**81** Austragungsort

~~1. Der Austragungsort der Endrunden der durch die FIFA organisierten Wettbewerbe wird durch das Exekutivkomitee bestimmt. Die Turniere dürfen in der Regel nicht zweimal nacheinander auf dem gleichen Kontinent stattfinden. Das Exekutivkomitee erlässt diesbezüglich Richtlinien.~~ Das Exekutivkomitee bestimmt den Austragungsort der durch die FIFA organisierten Endrunden, mit Ausnahme des Austragungsorts der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™, der gemäss Art. 81 Abs. 2 vom Kongress bestimmt wird.

~~2. Das Reglement der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ legt einen Betrag der Bruttogesamteinnahmen fest, der für Entwicklungszwecke einzusetzen ist.~~ Der Austragungsort der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ wird so bestimmt, dass im Gastgeberland bestmögliche Austragungsbedingungen garantiert sind. Es gilt folgendes Verfahren:

a) Auf der Grundlage eines vom Exekutivkomitee erlassenen Reglements legt die FIFA-Administration ein faires und transparentes Bewerbungsverfahren fest, lädt alle qualifizierten Mitglieder ein, eine Bewerbung einzureichen, und definiert im Detail die Bewerbungs- und Austragungsanforderungen sowie Kriterien für die Bestimmung des Ausrichters.

b) Nach bestem Gewissen legt die FIFA-Administration dem Exekutivkomitee einen öffentlichen Bericht vor, der alle Bewerbungen auf die Einhaltung des Bewerbungsverfahrens und der Austragungsanforderungen überprüft und dabei die festgelegten Kriterien für die Bestimmung des Ausrichters berücksichtigt.

c) Das Exekutivkomitee prüft den Bericht und wählt nach bestem Gewissen in einer offenen Abstimmung maximal drei Bewerbungen aus, die dem Kongress zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden. Das Resultat jeder Abstimmung wird veröffentlicht.

d) Der Kongress bestimmt in einer offenen Abstimmung unter den vom



## 88 XII. WETTBEWERBE

Exekutivkomitee gewählten Bewerbungen den Austragungsort. In der ersten Abstimmung ist eine absolute Mehrheit (50% +1) der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird in der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit erzielt, scheidet die Bewerbung aus, die in der ersten Abstimmung am wenigsten Stimmen erhalten hat. In der zweiten Abstimmung genügt die einfache Mehrheit (50 % + 1) der abgegebenen und gültigen Stimmen.

3. Ein Kongress darf den Austragungsort jeweils lediglich einer FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ bestimmen.

4. Das Austragungsrecht für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ darf **nicht zweimal nacheinander** an Mitglieder derselben Konföderation vergeben werden.

## B. INTERNATIONALE SPIELE UND WETTBEWERBE

### 82 Internationaler Spielkalender

Das Exekutivkomitee legt in Zusammenarbeit mit der Kommission für Klubfussball und nach Rücksprache mit den Konföderationen einen internationalen Spielkalender fest, der die Belange der Klubs angemessen berücksichtigt und für die Konföderationen, Mitglieder und Ligen verbindlich ist.

### 83 Internationale Spiele und Wettbewerbe

1. Das Exekutivkomitee ist für den Erlass eines Reglements für die Organisation internationaler Spiele und Wettbewerbe zwischen Verbandsmannschaften und zwischen Ligen, Klub- und/oder Ad-hoc-Mannschaften zuständig. Solche Spiele oder Wettbewerbe ~~können~~ dürfen nicht ohne vorangehende Zustimmung der FIFA, der Konföderationen und/oder der Mitglieder gemäss Reglement für internationale Spiele stattfinden.
2. Das Exekutivkomitee kann weitere Bestimmungen für solche Spiele und Wettbewerbe erlassen.
3. Das Exekutivkomitee legt die Kriterien für die Zulassung von Mannschaften fest, die nicht unter das Reglement für internationale Spiele fallen.
4. Ungeachtet der im Reglement für internationale Spiele verankerten Zuständigkeiten kann die FIFA abschliessend über die Bewilligung von internationalen Spielen und Wettbewerben entscheiden.

<sup>79</sup> 84 **Kontakte**

1. Spieler und Mannschaften, die Mitgliedern angehören oder provisorische Mitglieder der Konföderationen sind, dürfen ohne die Erlaubnis der FIFA weder Spiele noch sportliche Kontakte mit Spielern oder Mannschaften haben, die keinem Mitglied angehören oder keine provisorischen Mitglieder der Konföderationen sind.

2. Die Mitglieder und ihre Klubs dürfen nur im Gebiet eines anderen Mitglieds spielen, falls dessen Bewilligung vorliegt.

<sup>80</sup> 85 **Bewilligung**

Verbände, Ligen oder Klubs, die einem Mitglied angeschlossen sind, können sich nur unter aussergewöhnlichen Umständen einem anderen Mitglied anschliessen oder an Wettbewerben auf seinem Gebiet teilnehmen. In jedem Fall haben beide Mitglieder, die zuständige(n) Konföderation(en) und die FIFA ihre Erlaubnis zu erteilen.

~~XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN~~

## 92 XII. WETTBEWERBE

81

## 86 Unvorhergesehene Fälle und höhere Gewalt

Das Exekutivkomitee entscheidet endgültig über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle und im Falle höherer Gewalt.

## <sup>82</sup>87 Auflösung

Im Falle einer Auflösung der FIFA ist das Vermögen dem obersten Gericht des Landes, in dem sich der Sitz befindet, zu übergeben. Dieses verwaltet das ~~Ver-mögen~~Vermögen bis zur Neugründung der FIFA als „bonus pater familiae“.

## <sup>83</sup>88 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

1. Die vorliegenden Statuten wurden vom Kongress am ~~1. Juni 2011~~ [Datum] in ~~Zürich~~ [Ort] angenommen und treten am ~~1. August 2011~~ [Datum] in Kraft.

~~Zürich, 1. Juni 2011~~

2. Für die Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten ein FIFA-Amt innehaben, entfällt das Erfordernis der Wahl oder Bestätigung durch den Kongress für den Rest ihrer aktuellen Amtsdauer.

3.

Die Nominierungskommission, die Rechtsorgane, die Audit- und Compliance-Kommission sowie die Vertreterin für die Belange des Frauenfußballs werden erstmals beim Kongress 2013 gewählt. Beim Kongress 2012 wird das Exekutivkomitee dem Kongress die Namen der Personen zur Verabschiedung vorlegen.

## 94 XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

die bis zum Kongress 2013 als Vorsitzende der Audit- und Compliance-Kommission, der Nominierungskommission sowie beider Kammern der Ethikkommission vorgeschlagen wurden. Wird eine solche vorgeschlagene Person vom Kongress nicht verabschiedet oder tritt sie während der Amtszeit bis zum Kongress 2013 zurück, so bestimmt das Exekutivkomitee einen Ersatz. Den betreffenden Amtsinhabern wird diese erste Amtszeit von einem Jahr bei einer etwaigen Wahl beim Kongress 2013 nicht angerechnet.

Bis zum Kongress 2013 liegt es in der Kompetenz des Exekutivkomitees, je einen Vizevorsitzenden und die Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission, der Nominierungskommission und beider Kammern der Ethikkommission sowie den Vorsitzenden, den Vizevorsitzenden und die Mitglieder der Disziplinarkommission und der Berufungskommission zu bestimmen.

4. Bei der erstmaligen Wahl bzw. Ernennung der Amtsinhaber gemäss Art. 21 Abs. 9 dieser Statuten werden in Bezug auf die neu geltende Amtszeitbeschränkung die vor dem Inkrafttreten dieser Statuten bisher geleisteten Amtsjahre der amtierenden Amtsinhaber voll angerechnet. Sofern sich ein amtierender Amtsinhaber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten in seiner ersten Amtszeit befindet, so wird diese nicht angerechnet.

5. Die neuen Vorschriften über die Zusammensetzung des Exekutivkomitees finden erst nach Ablauf der jeweiligen Amtsdauer Anwendung.

[Ort], [Datum]

Für das Exekutivkomitee der FIFA

Der Präsident:

Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:

Jérôme Valcke

**I. AUFNAHME IN DIE FIFA**



## AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN STATUTEN

### 1 **Aufnahmegesuch**

- ~~1. Die FIFA prüft das eingegangene Aufnahmegesuch auf Vollständigkeit und leitet es an die zuständige Konföderation weiter.~~
- ~~2. Die Konföderation entscheidet nach ihren Statuten über eine vorläufige Aufnahme des Verbands und beobachtet während mindestens zweier Jahre dessen Funktionsweise.~~
- ~~3. Sie erstellt zuhanden der FIFA einen ausführlichen Schlussbericht, der über die Funktionsweise des Verbands Auskunft gibt.~~
4. Das Exekutivkomitee regelt die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens in einem speziellen Reglement.

### 2 **Konföderationen**

1. Das Exekutivkomitee entscheidet aufgrund des Schlussberichts der Konföderationen, ob der Verband die Voraussetzungen für die Aufnahme in die FIFA erfüllt.
2. Sind die Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllt, hat der nächste Kongress über eine Aufnahme oder Nicht-Aufnahme des Verbands zu entscheiden.

**H. SPIEL- UND SPIELERVERMITTLER**

### 3 Spielvermittler

1. Für die Organisation von Spielen dürfen Spielvermittler hinzugezogen werden.
2. Für die Organisation von Spielen zwischen Mannschaften, die derselben Konföderation angehören, müssen die beauftragten Spielvermittler von der betreffenden Konföderation offiziell anerkannt (lizenziert) sein. Die Konföderationen erlassen entsprechende Bestimmungen.
3. Für die Organisation von Spielen zwischen Mannschaften von verschiedenen Konföderationen müssen die beauftragten Spielvermittler Inhaber einer FIFA-Lizenz sein. Das Exekutivkomitee erlässt weitere entsprechende Bestimmungen in einem Spielvermittlerreglement, dem die Spielvermittler unterworfen sind.
4. Damit die FIFA die Einhaltung der Verpflichtungen zwischen Spielvermittlern und den mit ihnen vertraglich gebundenen Mannschaften gewährleisten kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - a) Am Spiel oder Turnier, das einen Rechtsstreit zur Folge hat, nehmen Mannschaften aus verschiedenen Konföderationen teil.
  - b) Der Spielvermittler, der in diesen Rechtsstreit verwickelt ist, besitzt eine FIFA-Lizenz.

### 4 Spielervermittler

Die Spieler dürfen bei Transfers Vermittler beiziehen. Die Tätigkeit als ~~Spieler-vermittler~~ Spielervermittler setzt den Besitz einer Lizenz voraus. Das Exekutivkomitee erlässt weitere entsprechende Bestimmungen in einem Spielervermittlerreglement, dem die Spielervermittler unterworfen sind.



## 100 II. SPIEL- UND SPIELERVERMITTLER

### ~~III. SPIELBERECHTIGUNG FÜR VERBANDSMANNSCHAFTEN~~

## 5 Grundsatz

1. Jede Person, die die dauerhafte Staatsbürgerschaft eines Landes besitzt, die nicht an den Wohnsitz geknüpft ist, ist als Spieler für die Verbandsmannschaft des betreffenden Landes spielberechtigt.

2. Ein Spieler, der von einem Verband in einem Länderspiel im Rahmen eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Kategorie und irgendeiner Fussballart eingesetzt wurde (Voll- oder Teileinsatz), kann unter Vorbehalt der Ausnahmeregelungen gemäss nachfolgendem Art.- 8 nicht mehr in einem Länderspiel für eine Verbandsmannschaft eines anderen Verbands eingesetzt werden.

## 6 Staatsbürgerschaften, die Spieler berechtigen, für mehr als einen Verband zu spielen

1. Ein Spieler, der gemäss Art.- 5 aufgrund seiner Staatsbürgerschaft für mehr als einen Verband spielberechtigt ist, darf nur dann in einem Länderspiel einer Verbandsmannschaft einer dieser Verbände eingesetzt werden, wenn er zusätzlich zum Besitz der entsprechenden Staatsbürgerschaft mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Der Spieler wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;
- b) die leibliche Mutter oder der leibliche Vater des Spielers wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;
- c) die Grossmutter oder der Grossvater des Spielers wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;
- d) der Spieler war während mindestens zweier Jahre ununterbrochen auf dem Gebiet des betreffenden Verbands wohnhaft.

2. Ungeachtet von Abs.-1 dieses Artikels können Verbände, deren Mitglieder die gleiche Staatsbürgerschaft aufweisen, eine Vereinbarung treffen, wonach lit. d dieses Artikels entweder ganz gestrichen oder insofern abgeändert wird, als eine längere Zeitspanne festgelegt wird. Eine solche Vereinbarung muss dem ~~FIFA~~-Exekutivkomitee vorgelegt und von diesem genehmigt werden.

## **7 Annahme einer neuen Staatsbürgerschaft**

Ein Spieler, der gestützt auf Art.- 5 Abs.- 1 eine neue Staatsbürgerschaft ~~annimmt~~annimmt und gemäss Art.- 5 Abs. 2 noch nicht international Fussball gespielt hat, ist für die neue Verbandsmannschaft nur spielberechtigt, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Spieler wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;
- b) die leibliche Mutter oder der leibliche Vater des Spielers wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;
- c) die Grossmutter oder der Grossvater des Spielers wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;
- d) der Spieler war nach seinem 18. Geburtstag während mindestens fünf Jahren ununterbrochen auf dem Gebiet des betreffenden Verbands wohnhaft.

## 8

### Wechsel des Verbands

1. Besitzt ein Spieler mehrere Staatsbürgerschaften, erhält ein Spieler eine andere Staatsbürgerschaft oder ist er aufgrund seiner Staatsbürgerschaft für mehrere Verbände spielberechtigt, so steht diesem unter den nachfolgenden Voraussetzungen das einmalige Recht zu, die Spielberechtigung für Länderspiele eines anderen Verbands, dessen Staatsbürgerschaft er besitzt, zu erlangen.

a) Das Wechselrecht kann nur beansprucht werden, wenn der Spieler von seinem heutigen Verband noch in keinem A-Länderspiel eines offiziellen Wettbewerbs eingesetzt wurde (Voll- oder Teileinsatz) und er zum Zeitpunkt des ersten Voll- oder Teileinsatzes in einem Länderspiel in einem offiziellen Wettbewerb seines bisherigen Verbands bereits im Besitz der Staatsbürgerschaft des Verbands war, für dessen Verbandsmannschaft er die Spielberechtigung erlangen will.

b) Ein Spieler, der den Verband wechselt, darf für seinen neuen Verband nicht in einem Wettbewerb eingesetzt werden, in dem er bereits für seinen ehemaligen Verband gespielt hat.

2. Ein Spieler, der die Staatsbürgerschaft des Landes, für dessen Verband er in einem Länderspiel gemäss Art.- 5 Abs. 2 eingesetzt wurde, durch Beschluss einer zuständigen staatlichen Behörde definitiv und ohne oder gegen seinen Willen verliert, hat das Recht, die Spielberechtigung für Länderspiele eines anderen Verbands, dessen Staatsbürgerschaft er besitzt oder erhalten hat, zu erlangen.

3. Ein Spieler, der ein Wechselrecht gemäss ~~Art.~~Abs.- 1 oder 2 dieses Artikels besitzt, hat über das ~~FIFA~~-Generalsekretariat ein schriftliches und begründetes Gesuch einzureichen. Die Kommission für den Status von Spielern entscheidet über das eingereichte Gesuch. Das Verfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten. Nach der Einreichung des Gesuchs ist der Spieler bis zur Verfahrenserledigung für keine Verbandsmannschaft spielberechtigt.



**IV. SPORTLICHE INTEGRITÄT**

## **9 Grundsatz von Auf- und Abstieg**

1. Die Berechtigung zur Teilnahme eines Klubs an einer nationalen Meisterschaft hat primär aufgrund rein sportlicher Resultate zu erfolgen. Die sportliche Qualifikation für eine bestimmte nationale Meisterschaft wird regelmässig durch Verbleib, Aufstieg oder Abstieg am Ende einer Spielzeit erreicht.

2. Neben der sportlichen Qualifikation kann die Teilnahme eines Klubs an einer nationalen Meisterschaft von der Erfüllung weiterer Kriterien im Rahmen eines Lizenzierungsverfahrens abhängig gemacht werden. Dabei haben sportliche, infrastrukturelle, administrative, rechtliche und finanzielle Kriterien im Vordergrund zu stehen. Lizenzierungsentscheide müssen innerhalb des Mitglieds von einer Rechtsmittelinstanz überprüft werden können.

3. Massnahmen, die darauf ausgerichtet sind, eine sportliche Qualifikation und/oder eine Lizenzerteilung für eine nationale Meisterschaft durch Änderung in der Rechtsform oder Veränderung in der gesellschaftsrechtlichen Struktur zulasten der Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu begünstigen, sind zu untersagen. Dabei kann es sich z. B. um Sitzwechsel, Namensänderung oder Änderung von Beteiligungsverhältnissen, allenfalls im Zusammenspiel zwischen zwei Klubs, handeln. Untersagungsentscheide müssen innerhalb des Mitglieds von einer Rechtsmittelinstanz überprüft werden können.

4. Die Mitglieder entscheiden nationale Angelegenheiten, die nicht an die Ligen delegiert werden dürfen. Die Konföderationen entscheiden Angelegenheiten, die in ihrem Gebiet mehr als ein Mitglied betreffen. Die FIFA entscheidet internationale Angelegenheiten, die mehr als eine Konföderation betreffen.

## 106 IV. SPORTLICHE INTEGRITÄT

### V. SPIELREGELN

## 10 Änderungen der Spielregeln

1. Die FIFA teilt den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der ordentlichen Jahresversammlung des IFAB die neu erlassenen Änderungen und Beschlüsse bezüglich der Spielregeln mit.
2. Die Mitglieder setzen diese Änderungen und Beschlüsse spätestens ab dem der Sitzung des IFAB folgenden 1. Juli in Kraft. Ausnahmeregelungen sind nur für Mitglieder möglich, deren Spielzeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist.
3. Die Mitglieder können die durch den IFAB verfügten Änderungen und Beschlüsse unmittelbar nach deren Erlass anwenden.

## 108 V. SPIELREGELN

### **VI. SCHIEDSRICHTER UND SCHIEDSRICHTERASSISTENTEN**

## 11 Auswahl

1. Jeder Schiedsrichter und Schiedsrichterassistent, der ein internationales Spiel leitet, muss einem neutralen Mitglied angehören; es sei denn, die betreffenden Mitglieder einigen sich vor dem Spiel auf eine andere Lösung.
2. Der für ein internationales Spiel ausgewählte Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten müssen auf der offiziellen FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten aufgeführt sein.

## 12 Bericht

1. Die Schiedsrichter aller internationalen A-Spiele haben der FIFA und dem Mitglied, auf dessen Gebiet das Spiel ausgetragen wurde, innerhalb von höchstens 48 Stunden nach Ende des betreffenden Spiels einen Bericht zu schicken.
2. Dieser Bericht ist auf dem offiziellen Formular zu verfassen, das das Mitglied, auf dessen Gebiet das Spiel ausgetragen wurde, dem Schiedsrichter aushändigen muss.
3. Der Bericht muss insbesondere alle ergriffenen Disziplinarmaßnahmen sowie deren Begründung enthalten.

## 13 Entschädigung

1. Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten von internationalen Spielen haben Anrecht auf:

- a) eine Tagesentschädigung;
- b) die Rückerstattung ihrer Reisekosten.

Das Spesenreglement der FIFA legt die Beträge, Reiseklassen und Anzahl der Entschädigungstage für die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten fest.

2. Das Mitglied, das das Spiel organisiert, hat den Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten die ihnen zustehenden Beträge ~~am Spieltag und in einer leicht konvertierbaren Währung auszuzahlen~~ nach dem Spiel innerhalb von 10 Tagen zu überweisen.

3. Die Hotel- und Aufenthaltskosten der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten von internationalen Spielen gehen zulasten des ausrichtenden Mitglieds.

**VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**



## 14 Zweck

1. Die FIFA garantiert, dass die Ziele der FIFA allein unter Einsatz angemessener materieller und personeller Ressourcen erreicht und sichergestellt werden, entweder mit eigenen Mitteln oder durch Delegation an die Mitglieder oder Konföderationen oder in Zusammenarbeit mit den Konföderationen auf Basis der FIFA-Statuten.

2. Mit Bezug auf Art. 2 lit. e der FIFA-Statuten ergreift die FIFA insbesondere, aber nicht abschliessend, alle Massnahmen gegen irreguläre Wettaktivitäten, Doping und Rassismus. Diese Tätigkeiten sind verboten und können sanktioniert werden.

## 15 Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zu den Statuten wurden vom Kongress am ~~1. Juni 2011~~ [Datum] in ~~Zürich~~ [Ort] angenommen und treten am ~~1. August 2011~~ [Datum] in Kraft.

~~Zürich, 1. Juni 2011~~

[Ort], [Datum]

Für das Exekutivkomitee der FIFA

Der Präsident:

Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:

Jérôme Valcke

**GESCHÄFTSORDNUNG DES KONGRESSES**

## 1 Teilnahme am Kongress

1. Jedes Mitglied kann am Kongress und an den Verhandlungen mit höchstens drei Delegierten teilnehmen.
2. Die Namen der Delegierten und desjenigen, der das Stimmrecht ausübt, sind dem Generalsekretariat vor Eröffnung des Kongresses mitzuteilen. Die genannten Delegierten werden vom Generalsekretariat in eine Liste eingetragen (Nummern eins bis drei). Derjenige Delegierte, der das Stimmrecht ausübt, wird als Nummer eins eingetragen. Sollte der stimmberechtigte Delegierte während der Verhandlungen den Kongress verlassen, so übt der als Nummer zwei auf der Delegiertenliste des betreffenden Mitglieds genannte Delegierte das Stimmrecht aus. Ist dieser ebenfalls abwesend, übt der als Nummer drei genannte Delegierte das Stimmrecht aus.
3. Die FIFA trägt die Kosten für Reise und Unterkunft für drei am Kongress teilnehmende Delegierte. Das Exekutivkomitee erlässt zu diesem Zweck entsprechende Weisungen.

## 2 Vorsitz

1. Der Präsident führt im Kongress den Vorsitz. Ist er verhindert, führt der ~~amtsälteste~~ amtsälteste anwesende Vizepräsident den Vorsitz. Ist kein Vizepräsident anwesend, wählt der Kongress ein Mitglied des Exekutivkomitees zum Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende achtet auf die strikte Anwendung dieser Geschäftsordnung. Er eröffnet und schliesst den Kongress und die Verhandlungen – es sei denn, der Kongress beschliesst ein anderes Verfahren –, erteilt die Sprecherlaubnis und leitet die Diskussion.

3. Er sorgt für einen geordneten Ablauf der Verhandlungen. Er kann gegen Kongressteilnehmer, die die Verhandlungen stören, folgende Massnahmen verhängen:

- a) Aufruf zur Ordnung;
- b) Verweis;
- c) Ausschluss von einer oder mehreren Sitzungen.

4. Im Falle einer Einsprache gegen eine verhängte Massnahme entscheidet der Kongress sofort und ohne Verhandlung.

### **3** Stimmzähler

Zu Beginn der ersten Sitzung wählt der Kongress eine angemessene Anzahl von Stimmzählern. Diese helfen dem Generalsekretär beim Austeilen und Zählen der Stimmzettel. Das Exekutivkomitee kann den Einsatz von elektronischen Zählmitteln zur Ermittlung der Stimmenzahl beschliessen.

### **4** Dolmetscher

Die Übersetzung in die offiziellen Kongresssprachen wird durch akkreditierte Dolmetscher vorgenommen, die vom Generalsekretär bestimmt werden.

## 5 Debatten

1. Die Debatten über die einzelnen Geschäfte auf der Tagesordnung werden mit einem kurzen Bericht eröffnet:

a) durch den Vorsitzenden oder ein für dieses Geschäft vom Exekutivkomitee bestimmtes Mitglied;

b) durch den dafür durch das Exekutivkomitee bezeichneten Berichterstatter einer Kommission;

c) durch einen Delegierten des Mitglieds, der die Aufnahme dieses Punkts in die Tagesordnung vorgeschlagen hat.

2. Anschliessend eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

## 6 Redner

1. Die Sprecherlaubnis wird in der Reihenfolge erteilt, in der sie beantragt wird. Ein Redner darf erst dann sprechen, wenn er die Erlaubnis hierzu erhalten hat. Die Redner sprechen von dem für diesen Zweck vorgesehenen Platz.

2. Ein Redner kann erst zum zweiten Mal zum gleichen Geschäft sprechen, wenn alle anderen Delegierten, die um Worterteilung ersucht haben, ihre Stellungnahme abgegeben haben.

## 7 Vorschläge

1. Alle Vorschläge sind schriftlich einzureichen. Vorschläge, die für das zu behandelnde Geschäft unerheblich sind, werden nicht zur Diskussion zugelassen.
2. Alle Zusatzvorschläge sind schriftlich abzufassen und dem Vorsitzenden vor Beginn der Debatte vorzulegen.

## 8 Ordnungsanträge und Schluss der Debatten

1. Wird ein Ordnungsantrag unterbreitet, ist die laufende Diskussion über das Hauptgeschäft zu unterbrechen, bis der Kongress über diesen Antrag entschieden hat.
2. Über einen Antrag zur Schliessung der Debatte muss sofort und ohne Diskussion abgestimmt werden. Wird der Antrag angenommen, erhalten nur noch ~~jene Delegierte~~ die Delegierten Sprecherlaubnis, die vor der Abstimmung darum ersucht haben.
3. Der Vorsitzende schliesst die Debatte, wenn nicht der Kongress mit einfacher Mehrheit (50% + 1) der abgegebenen und gültigen Stimmen anders entscheidet.

## **9 Abstimmungen**

1. Geheime Abstimmungen sind verboten.
2. Vor jeder Abstimmung verliest der Vorsitzende oder die von ihm bezeichnete Person den Vorschlagstext und erläutert dem Kongress das Abstimmungsverfahren (Quorum). Im Falle einer Einsprache hat der Kongress sofort zu entscheiden.
3. Die Abstimmung kann unter Namensaufruf vorgenommen werden, sofern dies mindestens 15 der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder verlangen.
4. Niemand kann zur Abstimmung gezwungen werden.
5. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handerheben (Stimmkarten) oder mittels Zuhilfenahme elektronischer Zählmittel.
6. Anträge gelangen in der Reihenfolge zur Abstimmung, in der sie eingebracht werden. Liegen mehr als zwei Hauptanträge vor, so wird nacheinander über diese abgestimmt. Die Delegierten dürfen nur für einen der Anträge ihre Stimme abgeben.
7. Zusatzanträge zu einem Abänderungsantrag kommen vor diesem zur Abstimmung. Über Abänderungsanträge wird wiederum vor dem Hauptantrag abgestimmt.
8. Anträge ohne Gegenstimme gelten als angenommen.
9. Der Vorsitzende prüft die Abstimmungsergebnisse und gibt sie dem Kongress bekannt.
10. Während der Abstimmung und bis nach Bekanntgabe des Resultats erhält niemand Sprecherlaubnis.

# 10 Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen geheim durch Abgabe von Wahlzetteln oder unter Zuhilfenahme elektronischer, das Wahlgeheimnis gewährleistender Zählmittel (sogenannte Televoter). Die Verteilung und das Auszählen der Wahlzettel bzw. die Verteilung und Auswertung der Televoter werden vom Generalsekretär vorgenommen. Die Stimmzähler unterstützen ihn dabei.
2. Die Anzahl der ausgegebenen Wahlzettel bzw. Televoter wird durch den Vorsitzenden vor der Auszählung bekanntgegeben.
3. Das Mitglied kann seine Stimme nur für solche Kandidaten abgeben, die in der Vorschlagsliste aufgeführt sind. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Wahlzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen) oder unter Zuhilfenahme dafür zur Verfügung gestellter elektronischer Zählmittel.
4. Alle Wahlzettel müssen die gleiche Grösse, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Das Gleiche gilt für die Wahlumschläge. Die elektronischen Zählmittel müssen das Wahlgeheimnis gewährleisten und die entsprechenden technischen Voraussetzungen erfüllen.
5. Das Mitglied kennzeichnet den oder die von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an der hierfür auf dem Wahlzettel vorgesehenen Stelle; es dürfen nicht mehr Bewerber angekreuzt werden, als Funktionen zu wählen sind. Entsprechendes gilt für die Wahl unter Zuhilfenahme elektronischer Zählmittel.
6. Wahlzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille des Mitglieds nicht unzweifelhaft ergibt oder die andere Angaben als die in Abs. 3 genannten Bewerber, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig. Unsachgemässe Handhabung oder sonstige Manipulation des elektronischen Zählmittels machen die Stimme ebenfalls ungültig.



## 120 GESCHAFTSORDNUNG DES KONGRESSES

7. Gehen gleich viele oder weniger Wahlzettel ein, als ausgeteilt wurden, oder werden gleich viele oder weniger Stimmen elektronisch gezählt, als im Rahmen der elektronischen Stimmabgabe abgegeben werden konnten, wird die Wahl für gültig erklärt. Gehen mehr Wahlzettel ein, als ausgeteilt wurden, oder werden mehr Stimmen elektronisch gezählt, als im Rahmen der elektronischen Stimmabgabe abgegeben werden konnten, wird die Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

~~4. Die absolute Mehrheit errechnet sich aufgrund der Anzahl der eingegangenen gültigen Stimmzettel. Leere Zettel oder ungültige Stimmen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Wenn für einen Kandidaten auf einem Wahlzettel zwei oder mehrere Stimmen abgegeben werden, ist nur eine Stimme gültig.~~

~~5.~~8. Der Vorsitzende gibt dem Kongress das Ergebnis jedes Wahlgangs bekannt.

~~6.~~9. Die abgegebenen und ausgezählten Wahlzettel werden vom Generalsekretär in vorbereitete Briefumschläge gelegt und unverzüglich versiegelt. Das Generalsekretariat bewahrt diese Umschläge auf und vernichtet diese 100 Tage nach Ende des Kongresses. Die Daten der elektronischen Stimmabgabe werden vom Generalsekretariat unter Gewährleistung von Vertraulichkeit und Anonymität sowie Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorgaben gespeichert und – soweit rechtlich zulässig – 100 Tage nach Ende des Kongresses vernichtet.

# 11

## Berechnung der Mehrheiten

1. Die einfache Mehrheit (50% + 1) errechnet sich für Wahlen, Abstimmungen oder andere Beschlüsse aufgrund der Anzahl der abgegebenen bzw. eingegangenen und gültigen Stimmzettel oder elektronisch abgegebenen und gültigen Stimmen. Leere Zettel, ungültige Stimmen oder in sonstiger Weise manipulierte elektronisch abgegebene Stimmen sowie **Stimmenthaltungen werden** bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht berücksichtigt.

2. Die absolute Mehrheit (50% + 1) und die qualifizierte Mehrheit errechnen sich aufgrund der Anzahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

3. Wenn bei einer Wahl für einen Kandidaten auf einem Wahlzettel oder innerhalb eines Wahlgangs von einem Mitglied durch die elektronische Stimmabgabe zwei oder mehrere Stimmen abgegeben werden oder wenn bei einer Abstimmung von einem Mitglied für ein und dasselbe Geschäft zwei oder mehrere Stimmen abgegeben werden, wird nur die zuletzt abgegebene Stimme als gültig erachtet und gezählt.

## 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung des Kongresses wurde vom ~~Ausser-ordentlichen~~ ausserordentlichen Kongress am ~~19. Oktober 2003~~ [Datum] in ~~Doha~~ [Ort] angenommen und tritt am ~~1. Januar 2004~~ [Datum] in Kraft.

~~Doha, 19. Oktober 2003~~

[Ort], [Datum]

Für das Exekutivkomitee der FIFA

Der Präsident:

Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:

Jérôme Valcke

